

WEITERBILDUNGSORDNUNG
DER
LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz¹

Gemäß §§ 15 Abs. 4 und 5, 47, 48, 49, 50 in Verbindung mit §§ 3, 114, 115 Heilberufsgesetz Rheinland-Pfalz (HeilBG) vom 19. 11. 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 12. 2014 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 Hauptsatzung vom 26. 01. 2016 erlässt die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz² durch Beschluss vom 29. 11. 2017 und mit Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz vom 17. 01. 2018 die folgende Ordnung³.

Inhalt	Seite
Präambel	3
§ 1 Regelungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Erlaubnis und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	5
§ 4 Ziele von Weiterbildungen	6
§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen	6
§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen	6
§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen	7
§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten	7
§ 9 Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte	9
§ 10 Zulassung von Weiterbildungen	9
§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen	9
§ 12 Prüfungsausschuss	10
§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen	11
§ 14 Gebühren	12
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen	12
§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde	13
§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung	14
§ 18 Versäumnis der Prüfung	14
§ 19 Wiederholung von Modul- und Abschlussprüfungen	14
§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße	15

¹ Die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Ordnung“ abgekürzt.

² Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz wird im Folgenden als „Landespflegekammer“ abgekürzt.

³ Die in dieser Ordnung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Kammermitglieder gelten einheitlich und neutral für alle Mitglieder und Funktionsbezeichnungen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis	15
§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung	15
§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen und Weiterbildungszeiten.....	16
§ 24 Unterrichtungspflichten	19
§ 25 Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BQFGRP)	20
§ 26 Verfahrensbefugnisse der Landespflegekammer im Weiterbildungsbereich	20
§ 27 Übergangsbestimmungen	21
§ 28 Inkrafttreten	22
Anlagen	23
Anlage I: Modularisierte Weiterbildungen.....	25
Anlage II: Muster	48
Anlage III: Weiterbildungen nach Weiterbildungsrecht bis 31.12.2017.....	55

Präambel

Die Weiterbildung der in § 1 Absatz 1 Nr. 5 bis 7 Heilberufsgesetz (HeilBG) genannten Kammermitglieder erfolgt ab dem 01. 01. 2018 nach den Bestimmungen der nachfolgenden Ordnung. Dazu gibt es Übergangsbestimmungen, die einen schrittweisen Umstieg der Weiterbildung von den bisherigen Regelungen auf die neue Ordnung ermöglichen und unbillige Härten vermeiden sollen (§§ 47 Abs. 1, 109 Abs. 2 HeilBG).

Ziel der neuen Ordnung ist ein an den zukünftigen Herausforderungen der beruflichen Pflege orientiertes Weiterbildungskonzept.

Dieser Ordnung und den Weiterbildungen gem. Anlagen I bis III liegt ein gemeinsamer pädagogisch-didaktischer Begründungsrahmen zugrunde. In diesem Begründungsrahmen sind die Pflege- und Bildungsverständnisse der Landespflegekammer im Einzelnen erläutert.

§ 1 Regelungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Weiterbildung für Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG, die in Rheinland-Pfalz ihren Beruf ausüben und nach § 1 Abs. 2 HeilBG berufsgruppenspezifische Fachkenntnisse anwenden oder verwenden (Kammermitglieder).
- (2) Die Ordnung und die darauf fußenden Weiterbildungen sind für die Kammermitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG verbindlich einzuhalten.
- (3) Für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Altenpflegerinnen, die nicht dem Regelungsbereich des HeilBG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7) unterliegen, aber an einer Weiterbildung einer von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätte in Rheinland-Pfalz teilnehmen, gilt die vorliegende Ordnung mit ihren Anlagen gleichermaßen.
- (4) Fortbildungen als besondere Berufspflichten der Kammermitglieder nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 HeilBG werden gesondert in einer Fortbildungsordnung geregelt.
- (5) Diese Ordnung regelt auch die Anerkennung im Ausland abgeschlossener Weiterbildungsabschlüsse.
- (6) Die Landespflegekammer regelt intern, wie die organisatorische Umsetzung dieser Ordnung erfolgt. Sie richtet für Fragen der Weiterbildung eine Prüfungsstelle innerhalb der Kammer ein, die als Ansprechpartnerin fungiert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Befugte Person:

Eine befugte Person ist die für eine Weiterbildungsstätte oder eine Weiterbildung per Zulassungsakt durch die Landespflegekammer berechtigte Person, die Weiterbildungsstätte und/oder die Weiterbildung zu leiten. Im Folgenden wird sie Leiterin der Weiterbildung bzw. Leiterin der Weiterbildungsstätte genannt.

(2) Fachweiterbildung:

Eine Fachweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Abs.1 Nr. 5 bis 7 HeilBG für ein bestimmtes pflegerisches Handlungsfeld über die Ausbildung hinaus qualifiziert und in den Kompetenzen spezialisiert (z. B. Weiterbildung zur Fachkraft für Intensivpflege; Weiterbildung zur Fachkraft für psychiatrische Pflege) und die zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt. Die Handlungsfelder umfassen präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender.

(3) Funktionsweiterbildung:

Eine Funktionsweiterbildung ist eine Weiterbildung, die Berufsangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG für eine bestimmte Funktion und Aufgabe in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens über die Ausbildung hinaus qualifiziert, in den Kompetenzen spezialisiert (z. B. Leiterin einer Funktionseinheit; Praxisanleiterin) und zu einer Weiterbildungsbezeichnung führt.

(4) Handlungskompetenz:

Handlungskompetenz wird als Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen verstanden, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen Fachkompetenz, Selbstkompetenz und Sozialkompetenz. Methoden-, Lern- und kommunikative Kompetenz sind integrale Bestandteile dieser Kompetenzdimensionen.

(5) Handlungsfelder:

Handlungsfelder sind zusammengehörige Aufgabenkomplexe mit beruflichen sowie lebens- und gesellschaftsbedeutsamen Handlungssituationen, zu deren Bewältigung befähigt werden soll. Handlungsfelder sind stets mehrdimensional, indem sie berufliche, gesellschaftliche und individuelle Problemstellungen miteinander verknüpfen. Die Gewichtung der einzelnen Dimensionen kann dabei variieren. Eine Trennung der drei Dimensionen hat nur analytischen Charakter.

(6) Prüfungsstelle:

Die Prüfungsstelle ist eine nicht selbstständige Organisationseinheit (Abteilung) in der Landespflegekammer, die für die Weiterbildung der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG genannten Berufsgruppen zuständig ist. Sie übernimmt alle Aufgaben, die sich aus §§ 47, 48, 49 und 50 HeilBG und dieser Ordnung ergeben und stellt diese sicher. Sie ist u. a. zuständig für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen, die Prüfung und Anerkennung von Weiterbildungsabschlüssen, die Prüfung von sprachlichen, fachlichen oder sonstigen Voraussetzungen zur Anerkennung (Gleichwertigkeitserklärung) sowie die Administration im Rahmen von Prüfungen, des Ausstellens von Zeugnissen und Urkunden und der Vergabe von Weiterbildungsbezeichnungen.

(7) Modul:

Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es ist qualitativ (Inhalte) und quantitativ (Leistungspunkte) beschreibbar und muss bewertbar (Prüfung) sein. Als organisatorische und strukturierende Einheiten besitzen Module eine eigenständige Funktion innerhalb eines Ganzen und können daher einzeln absolviert werden.

(8) Modulhandbuch:

Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung der von der Landespflegekammer vorgegebenen Module innerhalb einer vollständigen Weiterbildung, deren erfolgreicher Abschluss gemeinsam mit der Abschlussprüfung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung berechtigt. Das von der Weiterbildungsstätte eingereichte und von der Landespflegekammer genehmigte Modulhandbuch ist die Voraussetzung für die Durchführung und die verbindliche Grundlage der Weiterbildung in der Weiterbildungsstätte. Das Modulhandbuch beschreibt die Struktur der jeweiligen Weiterbildung und konkretisiert die jeweiligen Module hinsichtlich ihres Stundenumfangs und Arbeitsaufwands (Workload), der Kompetenzbeschreibungen, Prüfungsarten, Leistungspunkte, Lernformen, Inhalte, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Noten und ihrer Gesamtdauer auf der Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Anlagen.

(9) Weiterbildungsstätte:

Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Landespflegekammer anhand von festgelegten Kriterien geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung, die Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen, grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten, anbieten und durchführen darf. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss zusätzlich das Anbieten und Durchführen einer Weiterbildung formell bei der Landespflegekammer beantragen und über das jeweils eingereichte Modulhandbuch genehmigen lassen.

§ 3 Erlaubnis und Voraussetzung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

- (1) Eine Weiterbildungsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung durch die Landespflegekammer hat. Näheres, insbesondere die Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb von Rheinland-Pfalz, regelt § 23.
- (2) Voraussetzung zur Zulassung zur Weiterbildung ist, dass das Kammermitglied (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG) nach Abschluss der Berufsausbildung mindestens ein Jahr lang den erlernten Beruf ausgeübt hat (§ 47 Abs. 2 Satz 1 HeilBG). Die Landespflegekammer kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis einer einjährigen Berufsausübung zulassen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 HeilBG).
- (3) Die Abschlussprüfung muss bestanden sein. Dies wird durch ein Zeugnis (Anlage II) der Landespflegekammer bestätigt.
- (4) Die Antragstellerin muss über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (5) Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Pflegeberufes ist nachzuweisen. In Fällen, in denen die pflegerische Grundausbildung nach dem nationalen Berufsrecht nicht gegeben ist, müssen ein Gesundheitszeugnis, das die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt, und ein polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- (6) Die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und dieser Ordnung sowie nach Absatz 3 wird durch eine Urkunde (Anlage II) durch die Landespflegekammer erteilt.

- (7) Die Weiterbildungsbezeichnung kann neben einer Berufsbezeichnung des Kammermitglieds geführt werden. Mehrere Weiterbildungsbezeichnungen dürfen nebeneinander geführt werden (§ 49 Abs. 1 HeilBG).

§ 4 Ziele von Weiterbildungen

- (1) Ziel einer Weiterbildung ist der strukturierte und durch die Bestimmungen nach dieser Ordnung geregelte Erwerb festgelegter, über in der Ausbildung erworbene und hinausgehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Ausbildung besondere, für eine erweiterte Berufsausübung der Kammermitglieder relevante Kompetenzen (fachlich, methodisch, personal, sozial, interkulturell, interprofessionell und kommunikativ), auch im Rahmen der pflegerischen Berufsausübung, zu erlangen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 HeilBG).
- (2) Eine Weiterbildung nach dieser Ordnung führt zur Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung, die dem Kammermitglied neue berufliche Möglichkeiten eröffnen kann, entweder in bisherigen oder in neuen und anderen Handlungsfeldern der jeweiligen Gesundheitsberufe (§ 47 Abs. 2 Satz 1 HeilBG).
- (3) Die einzelnen Weiterbildungen sind in den Anlagen I und III inhaltlich und formal beschrieben und im Einzelnen geregelt. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Ordnung.

§ 5 Arten und Formen von Weiterbildungen

- (1) Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in Fach- und Funktionsweiterbildungen unterschieden. Das Nähere ist in den Anlagen dieser Ordnung geregelt.
- (2) Eine Weiterbildung beinhaltet Präsenzunterricht. Fernunterricht oder andere Lernformen können ebenfalls eingesetzt werden.

§ 6 Inhalte, Dauer und Ablauf von Weiterbildungen

- (1) Inhalte, Dauer und Ablauf der Weiterbildungen werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung geregelt. Nähere Bestimmungen dazu sind in den Anlagen der Ordnung geregelt. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 1 Satz 1 HeilBG.
- (2) Weiterbildungen nach dieser Ordnung müssen in aufeinander aufbauenden Modulen festgelegt und organisiert sein, die in Modulhandbüchern näher zu beschreiben sind.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Module werden je nach Umfang und Anforderungen mit Leistungspunkten versehen und mittels einer Prüfung gemäß § 11 abgeschlossen.
- (4) Ein Modulhandbuch dient der didaktischen und organisatorischen Konkretisierung und Strukturierung einer Weiterbildung und ist von den Weiterbildungsstätten mit einem Zulassungsantrag für die jeweilige Weiterbildung bei der Landespflegekammer zur Genehmigung einzureichen. Es beschreibt die jeweiligen Basis-, Spezialisierungs- und Ergänzungsmodule hinsichtlich ihres Stundenumfangs, Arbeitsaufwands, ihrer Kompetenzbeschreibungen, Prüfungsarten, Leistungspunkte, Lernformen und Inhalte auf der Grundlage der in dieser Ordnung geregelten Anlagen.

- (5) Erfolgreich abgeschlossene Basismodule, die in Rheinland-Pfalz erbracht wurden, werden bei anderen Weiterbildungen angerechnet. Das Nähere regeln die Anlagen dieser Ordnung. Abgeschlossene Basismodule, die in anderen Bundesländern oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, bedürfen der Anerkennung durch die Landespflegekammer.
- (6) Die in den Anlagen geregelten Mindeststundenzahlen der jeweiligen Weiterbildungen dürfen nicht unterschritten werden. Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Pflegezeit, Sonderurlaub oder infolge von anderen vergleichbar wichtigen Gründen kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert nicht mehr als zehn Prozent der vorgeschriebenen Stunden.
- (7) Eine begonnene Weiterbildung darf mit Unterbrechungen einen zeitlichen Umfang von vier Jahren nicht überschreiten.
- (8) Über Abweichungen von diesen Bestimmungen, insbesondere bei der Erprobung von Weiterbildungsangeboten, entscheidet die Landespflegekammer im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium (§ 47 Abs. 4 HeilBG).

§ 7 Pflichten der Weiterbildungsteilnehmerinnen

- (1) Die Weiterbildungsteilnehmerinnen haben den Beginn und eine etwaige vorzeitige Beendigung der Weiterbildung der Landespflegekammer zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 HeilBG unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Meldungen nach Absatz 1 können auch durch die Weiterbildungsstätte, bei der die Weiterbildung durchgeführt werden soll, erfolgen.
- (3) Sollen Vorleistungen auf zu absolvierende Module anerkannt werden, sind diese von Weiterbildungsteilnehmerinnen der Weiterbildungsstätte zur Prüfung vorzulegen. Eine Anerkennung kann durch die Landespflegekammer auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte erfolgen.

§ 8 Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Weiterbildungen werden nach den Bestimmungen des § 48 HeilBG an von der Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.
- (2) Eine Weiterbildungsstätte ist eine von der Landespflegekammer anhand der Anforderungen dieser Ordnung geprüfte und damit zugelassene Bildungseinrichtung. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte darf Weiterbildungen nach dieser Ordnung und deren Anlagen grundsätzlich auch in Kooperation mit anderen zugelassenen Weiterbildungsstätten anbieten und durchführen. Eine zugelassene Weiterbildungsstätte muss jedes Angebot und die Durchführung von Weiterbildungen gem. § 10 formell bei der Landespflegekammer beantragen und genehmigen lassen.
- (3) Für die Zulassung einer Weiterbildungsstätte müssen die personellen, räumlichen und sachlichen sowie die zeitlichen, inhaltlichen, strukturellen und finanziellen Anforderungen der Landespflegekammer erfüllt sein. Ein entsprechender Katalog „Kriterien für die Zulassung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildungen“ ist bei der Landespflegekammer einsehbar.
- (4) Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte wird durch die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ausgesprochen, wenn:

- a. die Leiterin der Weiterbildungsstätte die Befugnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG besitzt und zusätzlich über eine entsprechende pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt sowie in einem hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis steht oder
 - b. die Leitung der Weiterbildungsstätte in Form eines Leitungskollegiums wahrgenommen wird und mindestens eine Person die Voraussetzungen nach Buchstabe a erfüllt sowie
 - c. die Weiterbildungsstätte über eine den Weiterbildungen und der Zahl der weiterzubildenden Personen entsprechende Zahl von fachlich geeigneten Lehrkräften/Dozentinnen verfügt,
 - d. die Leiterin einer Weiterbildung nach dieser Ordnung zum Führen der entsprechenden Weiterbildungsbezeichnung berechtigt ist und über ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation verfügt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landespflegekammer. Die Leiterin einer Weiterbildung nach dieser Ordnung kann gleichzeitig auch Leitung oder Mitglied des Leitungskollegiums der Weiterbildungsstätte sein.
 - e. für die Durchführung eines praktischen Teils jeweils einer Weiterbildung die Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sichergestellt ist. Eine Einrichtung ist für den praktischen Teil einer Weiterbildung nur dann geeignet, wenn sie mindestens eine Person mit der Befugnis zum Führen der jeweiligen Weiterbildungsbezeichnung beschäftigt, die darüber hinaus über eine abgeschlossene Weiterbildung als Praxisanleiterin oder ein abgeschlossenes pflegepädagogisches Hochschulstudium oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation oder über eine pädagogische Weiterbildungsqualifikation von mindestens 2.100 Unterrichtsstunden Dauer (z. B. Lehrerin für Pflegeberufe) verfügt und
 - f. die Weiterbildungsstätte der Landespflegekammer das regelmäßige Anwenden von Qualitätssicherungsinstrumenten, z. B. Beschwerdemanagement, Absolventenbefragung u. Ä. nachweisen kann.
- (5) Sowohl die Leiterin einer Weiterbildungsstätte als auch die Leiterin einer Weiterbildung mit einer pädagogischen Qualifikation von mindestens 2.100 Stunden (Lehrerin für Pflegeberufe) haben Bestandschutz.
- (6) Eine Zulassung einer Weiterbildungsstätte kann auch dann ausgesprochen werden, wenn durch Kooperation mit einer oder mehreren weiteren Weiterbildungsstätten gewährleistet ist, dass die gesamten für eine Weiterbildung erforderlichen Module gemäß Anlagen dieser Ordnung absolviert werden können. Dies ist der Landespflegekammer durch eine entsprechende schriftlich vorzulegende Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.
- (7) Die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Weiterbildungsstätte trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.

- (8) Veränderungen in der Leitung, in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte sind von der Leitung der Weiterbildungsstätte der Landespflegekammer unverzüglich anzuzeigen und von ihr genehmigen zu lassen. Veränderungen in der Kooperation zwischen Weiterbildungsstätten sind der Landespflegekammer ebenfalls anzuzeigen und von ihr genehmigen zu lassen.

§ 9 Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte

- (1) Die Landespflegekammer kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Weiterbildung die Zulassung der Weiterbildungsstätte mit Nebenbestimmungen versehen.
- (2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn die nach dieser Ordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
- a. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die nach § 8 Absätze 3 bis 6 nicht oder nicht mehr erfüllt werden oder werden können oder
 - b. die Durchführung der Weiterbildung dauerhaft nicht gewährleistet ist.

§ 10 Zulassung von Weiterbildungen

- (1) Die Durchführung von Weiterbildungen nach der Anlage dieser Ordnung wird von der nach § 8 zugelassenen Weiterbildungsstätte beantragt. Die antragstellende Weiterbildungsstätte hat dabei die Weiterbildung, für die die Zulassung beantragt wird, näher zu beschreiben. Dem Antrag ist ein gegliedertes Modulhandbuch der Weiterbildung entsprechend den Anlagen dieser Ordnung beizufügen. Dieses ist spätestens vier Monate vor Beginn der Weiterbildung vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Landespflegekammer einzureichen.
- (2) Die Landespflegekammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Leitungen der Weiterbildung sowie der Leitungen der Weiterbildungsstätten (Befugtenverzeichnis) und der zugelassenen Weiterbildungsstätten (Weiterbildungsstättenverzeichnis), aus dem hervorgeht, in welchem Umfang diese Personen und Einrichtungen befugt bzw. zur Weiterbildung zugelassen sind. Das Verzeichnis ist auf aktuellem Stand zu halten und in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung einer durch die Landespflegekammer zugelassenen Weiterbildung gemäß dieser Ordnung trägt die Leitung der die Zulassung beantragenden Weiterbildungsstätte.
- (4) Im begründeten Einzelfall kann die Landespflegekammer die Befugnis nach Absatz 2 Satz 1 entziehen.

§ 11 Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Zur Feststellung der erbrachten Leistungen gemäß den Anforderungen der Weiterbildungen nach dieser Ordnung werden in den zugelassenen Weiterbildungsstätten Prüfungen durchgeführt. Unterschieden werden Modulprüfungen von der Abschlussprüfung.
- (2) Modulprüfungen finden zum Abschluss jedes durchgeführten Moduls laut Modulhandbüchern der zugelassenen Weiterbildungen statt. Modulprüfungen können in schriftlicher, mündlicher o-

der praktischer Form sowie in Kombinationen daraus bestehen. Die jeweiligen Prüfungsanforderungen sind in den Modulhandbüchern zugelassener Weiterbildungen entsprechend den Anforderungen dieser Ordnung und ihrer Anlagen zu regeln. Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung ist zu bestätigen.

- (3) Die Abschlussprüfung findet zum Abschluss der Weiterbildung statt. Voraussetzung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Modulprüfungen der Weiterbildung.
- a. Die Abschlussprüfung besteht in den Funktionsweiterbildungen aus einer schriftlichen Hausarbeit mit einem mündlichen Abschlusskolloquium. Die Hausarbeit ist thematische Grundlage für das mündliche Abschlusskolloquium. Im Rahmen der Fachweiterbildungen findet zusätzlich eine praktische Prüfung statt.
 - b. In der Hausarbeit befasst sich die zu prüfende Person mit einem für die jeweilige Weiterbildung relevanten fall- bzw. situationsbezogenen Thema. Vor der Bearbeitung soll die Genehmigung des Themas durch das Mitglied des Prüfungsausschusses gem. § 12 Absatz 2 und 3 Buchstabe b erforderlich sein.
 - c. Im mündlichen Abschlusskolloquium sind Inhalt, Umfang und Ergebnis der angefertigten Hausarbeit auf reflexiver Ebene zu bestätigen. Der erfolgreiche Abschluss der Hausarbeit ist Voraussetzung zur Teilnahme am mündlichen Abschlusskolloquium vor dem Prüfungsausschuss. Darüber hinaus sind die in der durchlaufenen Weiterbildung erworbenen Kompetenzen fall- bzw. situationsbezogen anzuwenden und die erworbenen Kompetenzen darzulegen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Prüfung auch die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu belegen.
 - d. Die praktische Prüfung dient der Überprüfung der im jeweiligen Handlungsfeld erforderlichen Handlungskompetenz.
 - e. Näheres zu den Prüfungen in den einzelnen Weiterbildungen ist in den Anlagen dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Prüfungsausschuss

- (1) Die Landespflegekammer hat die Gesamtverantwortung für die Abschlussprüfungen. Zur Organisation und Durchführung von Prüfungen, Zulassung von Prüferinnen, Besetzung von Prüfungsausschüssen, Zulassung von zu prüfenden Personen und für die Erstellung von Urkunden wird bei der Landespflegekammer eine Prüfungsstelle eingerichtet.
- (2) Für die Durchführung von Abschlussprüfungen werden von der Landespflegekammer Prüfungsausschüsse gebildet, die für die ordnungsgemäße Durchführung von Abschlussprüfungen in den zugelassenen Weiterbildungsstätten verantwortlich sind. Die Weiterbildungsstätte unterstützt die Landespflegekammer bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.
- (3) Ein Prüfungsausschuss besteht aus:

- a. einer von der Landespflegekammer beauftragten Person als vorsitzendes Mitglied, das über die fachliche und pädagogische Eignung verfügt und nicht in der betreffenden Weiterbildungsstätte beschäftigt bzw. für diese tätig ist,
 - b. der Leiterin der Weiterbildung und
 - c. mindestens einer weiteren fachlich und pädagogisch geeigneten Prüferin aus der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung überwiegend durchgeführt wurde. Die Prüferinnen müssen über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
 - d. Im Falle der praktischen Abschlussprüfung besteht der Prüfungsausschuss neben einer Prüferin der Weiterbildungsstätte nach § 12 Absatz 3 Buchstabe b oder c aus einer Praxisanleiterin, die in der Regel aus dem praktischen Lernort kommt. Die Praxisanleiterin muss über den zu erlangenden Weiterbildungsabschluss oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
 - e. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin zu bestellen.
- (4) Die Prüfungsvorsitzende hat die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Abschlussprüfung. Sie ist prüfungsberechtigt und setzt die Noten im Benehmen mit den anderen Prüferinnen fest.

§ 13 Durchführung von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Modulprüfungen werden in der zugelassenen Weiterbildungsstätte auf der Grundlage der zugelassenen Weiterbildung und der Rahmenvorgaben der Modulhandbücher durchgeführt. Für die Bewertungen, Rücktritt von der Prüfung, Versäumnisse, Wiederholung, Täuschungsversuche, Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie Widersprüche finden die Regelungen in den §§ 15, 17, 18, 19, 20 und 21 entsprechend Anwendung.
- (2) Zur Durchführung der Abschlussprüfung gelten folgende Bestimmungen:
- a. Die Weiterbildungsstätte beantragt für die Weiterzubildenden die Durchführung der Abschlussprüfung bei der Landespflegekammer. Der Beantragung beizufügen ist eine Namens- und Adressenliste der zu prüfenden Personen, die Bescheinigungen über das Vorliegen aller notwendigen Unterlagen der zu prüfenden Personen sowie eine Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses der bis dahin abgeschlossenen für die Prüfung erforderlichen Module.
 - b. Die Landespflegekammer setzt die Anmeldefristen fest und setzt die Prüfungstermine auf Vorschlag der Weiterbildungsstätte fest. Die Landespflegekammer lässt die zu prüfenden Personen nach Vorlage der Prüfungsunterlagen zur Prüfung zu. Die Weiterbildungsstätte wird über die Zulassung informiert.
 - c. Die Weiterbildungsstätte teilt den zu prüfenden Personen spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung die jeweiligen Prüfungstermine und die Prüfungszulassung schriftlich mit.
 - d. Die Teilnehmerinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der erfolgten Prüfungszulassung und der Prüfungstermine, die der Landespflegekammer vor der Prüfung vorzulegen ist.

- e. Über die Abschlussprüfungen sind für jede zu prüfende Person Prüfungsprotokolle zu erstellen. In diesen sind Abläufe und Begründungen der Bewertung zu dokumentieren.
- f. Zu den Abschlussprüfungen wird eine Niederschrift für jede zu prüfende Person angefertigt, die die Einzelnoten, besondere Vorkommnisse, etwaige Unregelmäßigkeiten sowie Festlegungen zu Wiederholungsprüfungen festhält. Die Niederschrift ist von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- g. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Prüfungsteilnehmerin das Ergebnis der Abschlussprüfung mit.

§ 14 Gebühren

- (1) Die Landespflegekammer erhebt für die Entscheidungen in Weiterbildungsverfahren nach dieser Ordnung Gebühren, die von den Weiterbildungsstätten zu tragen sind. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (2) Die Weiterbildungsstätte zieht die für die Abschlussprüfung anfallenden Prüfungsgebühren von den zu Prüfenden ein und überweist diese spätestens zwei Wochen vor der Zulassung an die Landespflegekammer. Die Höhe der Prüfungsgebühren ist in der Gebührenordnung der Landespflegekammer geregelt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Teilen der Prüfung (§ 47 Abs. 3 Satz 2 HeilBG) sind wie folgt mit Noten zu bewerten:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten
- (2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen ist der in der Anlage II befindliche Notenschlüssel verbindlich anzuwenden.
- (3) Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Diese muss mindestens mit einer Gesamtnote von 4,4 abgeschlossen werden. Jede Modulprüfung wird i. d. R. von einer Prüferin bewertet, die als Lehrende in der jeweiligen Weiterbildung eingesetzt und in den zu prüfenden Modulen gelehrt hat. Mündliche Modulprüfungen sollten von zwei Prüferinnen durchgeführt und bewertet werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt fest, wer die Hausarbeit bewertet. Die Hausarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses gem. § 12 Absatz 3 Buchstabe a und b bzw. c benotet.

- (5) Die praktische Prüfung wird im Rahmen von Fachweiterbildungen gem. § 11 Absatz 3 Buchstabe d von zwei Prüferinnen des Prüfungsausschusses, jeweils einer Prüferin gem. § 12 Absatz 3 Buchstabe d sowie einer Prüferin aus § 12 Absatz 3 Buchstabe a oder b oder c bewertet.
- (6) Das Abschlusskolloquium erfolgt vor dem Prüfungsausschuss gem. § 12.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote bei der Bewertung einer Prüfungsleistung oder mehrerer Prüfungsteile im Rahmen einer Prüfungsleistung werden jeweils die Zahlenwerte der Noten der Prüferinnen zusammengezählt und durch die Anzahl der vergebenen Noten geteilt. Die Berechnung erfolgt jeweils auf eine Stelle hinter dem Komma; die weiteren Stellen hinter dem Komma bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die Abschlussprüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle Prüfungsteile und alle erforderlichen Module jeweils mindestens mit der Note 4,4 bewertet wurden.
- (9) Die Abschlussnote setzt sich zusammen aus der Summe von fünfzig vom Hundert der Gesamtnote der Abschlussprüfung und fünfzig vom Hundert aus dem Mittelwert der Summe aller Modulnoten.

Bei der Abschlussnote werden die ermittelten Werte jeweils wie folgt zugeordnet:

sehr gut	(1)	bei einem Wert von 1,0 bis 1,4;
gut	(2)	bei einem Wert von 1,5 bis 2,4;
befriedigend	(3)	bei einem Wert von 2,5 bis 3,4;
ausreichend	(4)	bei einem Wert von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft	(5)	bei einem Wert von 4,5 bis 5,4;
ungenügend	(6)	bei einem Wert von 5,5 bis 6,0.

§ 16 Weiterbildungsbescheinigung, Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Abschluss der Weiterbildung erstellt die Weiterbildungsstätte für jede geprüfte Person eine Weiterbildungsbescheinigung, aus der die einzelnen Module hervorgehen und die jeweilige Benotung, die von der geprüften Person erreicht wurde. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildungsstätte oder von einer für die Leitung der Weiterbildung befugten Person zu unterzeichnen.
- (2) Nach erfolgreicher Abschlussprüfung erhält die Geprüfte ein Weiterbildungszeugnis (Anlage II). Das Zeugnis enthält Angaben der geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung, die Weiterbildungsstätte(n), an der die Weiterbildung absolviert worden ist, die Abschlussnote sowie das Datum des Abschlusskolloquiums. Das Zeugnis wird von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (3) Die Landespflegekammer stellt die Weiterbildungsurkunde aus. Die Urkunde enthält Angaben zum Kammermitglied bzw. zur geprüften Person (Name, Geburtsdatum), die Benennung der absolvierten Weiterbildung und die Berechtigung zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung. Die Urkunde wird von der Präsidentin der Landespflegekammer und von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (4) Prüfungsprotokolle, Prüfungsniederschriften sowie Kopien von Zeugnissen und Urkunden sind, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Abschlussprüfung abgeschlossen wurde, zehn

Jahre von der Landespflegekammer aufzubewahren. Dies kann auch in digitaler Form geschehen. Die Unterlagen aus den Modulprüfungen werden zehn Jahre von der Weiterbildungsstätte aufbewahrt.

§ 17 Rücktritt von der Abschlussprüfung

- (1) Tritt eine zu prüfende Person nach der Zulassung von der Abschlussprüfung oder einem Teil derselben zurück, so hat sie die Gründe für den Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat an die Landespflegekammer zu erfolgen. Die Entscheidung über den Rücktritt erfolgt im Benehmen mit der Prüfungsausschussvorsitzenden gemäß § 12.
- (2) Im Falle eines Rücktritts aufgrund einer Erkrankung ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung eines Rücktritts von der Abschlussprüfung oder Teilen davon ist von der Landespflegekammer im Benehmen mit der Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich der zu prüfenden Person mitzuteilen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die zu prüfende Person aus einem von ihr nicht zu vertretenden wichtigen Grund nicht an der Prüfung teilnehmen kann.
- (4) Wird der Rücktritt von der Prüfung genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.
- (5) Tritt eine zu prüfende Person ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

§ 18 Versäumnis der Prüfung

- (1) Versäumt eine zu prüfende Person eine Prüfung aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund, so ist ihr Gelegenheit zur schriftlichen Erläuterung und Begründung zu geben. Ist der Grund eine Erkrankung, so hat die zu prüfende Person unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung einzureichen. Andere Gründe sind ebenfalls unverzüglich schriftlich zu erläutern und gegebenenfalls anhand von weiteren Nachweisen zu belegen.
- (2) Die Entscheidung über die Beurteilung des Versäumnisses trifft im Falle der Modulprüfung die Weiterbildungsstätte und im Falle der Abschlussprüfung die Landespflegekammer im Benehmen mit der Prüfungsausschussvorsitzenden. Die Entscheidung ist der zu prüfenden Person schriftlich durch die entscheidende Stelle mitzuteilen.
- (3) Die Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn das Versäumnis als nicht von der zu prüfenden Person zu verantworten beurteilt wird.

§ 19 Wiederholung von Modul- und Abschlussprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann die zu prüfende Person diese höchstens zweimal wiederholen. Es ist seitens der Weiterbildungsstätte dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Modulprüfungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums von in der Regel sechs Monaten erfolgen können.

- (2) Ist die Abschlussprüfung insgesamt oder in Teilen nicht bestanden, kann die zu prüfende Person auf schriftlichen Antrag an die Landespflegekammer die gesamte Abschlussprüfung bzw. den jeweils nicht bestandenen Prüfungsteil wiederholen. Die Landespflegekammer kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen von bestimmten weiteren Auflagen abhängig machen. Die Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden können.
- (3) Jeder Prüfungsteil der Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Landespflegekammer bestimmt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und in Abstimmung mit der Weiterbildungsstätte die Termine der Wiederholungsprüfungen. Diese sind gem. § 13 Absatz 2 Buchstabe b schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung erstellt die Weiterbildungsstätte der Weiterbildungsteilnehmerin einen schriftlichen Nachweis über die in der Weiterbildung erfolgreich absolvierten Module. Die Bescheinigung ist durch die Leitung der Weiterbildungsstätte oder von einer für die Leitung der Weiterbildung befugten Person zu unterzeichnen.

§ 20 Täuschungsversuche und andere Ordnungsverstöße

- (1) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört sie die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße, so können die Prüferin oder die Prüferinnen bzw. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Beendigung der Prüfung bekannt, so kann die Landespflegekammer innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach der Abschlussprüfung die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (3) In Fällen des Absatzes 2 zieht die Landespflegekammer die Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung Anlage II 4. und 6. nach dieser Ordnung und die ausgestellte Urkunde ein.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis

- (1) Die Einsicht in die Prüfungsunterlagen bei der Landespflegekammer ist auf Antrag jederzeit möglich.
- (2) Die Prüfungsteilnehmerin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Prüfungsergebnisses schriftlich Widerspruch gegen die erfolgten Modulprüfungen oder die Abschlussprüfung einlegen. Über den Widerspruch gegen Prüfungsentscheidungen entscheidet die Landespflegekammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses. Der Widerspruch ist zu begründen.
- (3) Die Prüfungsteilnehmerin hat Anspruch auf Kopien der Unterlagen nach Absatz 1 gegen Kostenerstattung.

§ 22 Entzug der Berechtigung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

Wird die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 HeilBG von der zuständigen Berufsbehörde entzogen, muss die Landespflegekammer die durch diese Verordnung erworbenen Berechtigungen zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung zurücknehmen. Hierüber informiert die Landespflegekammer die zuständigen Stellen.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen und Weiterbildungszeiten

- (1) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einer nach dieser Ordnung bestimmten Weiterbildung führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt nach § 49 Abs. 1 HeilBG.
- (2) Nach § 49 Abs. 2 HeilBG haben Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, denen eine Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 1 erteilt worden ist, diese zu führen. Satz 1 gilt auch für Staatsangehörige eines anderen Staates (Drittstaatsangehörige).
- (3) Staatsangehörige eines Staates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis (Ausbildungsnachweise für Spezialisierung) führen gemäß § 49 Abs. 3 HeilBG die Weiterbildungsbezeichnung nach Absatz 1 ohne Anerkennung, sofern sie im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich ausüben. Sie unterliegen jedoch der Meldepflicht und der Aufsicht über die Berufsausübung nach diesem Gesetz. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Weiterbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.
- (4) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland aufgrund staatlicher Regelungen erworben wurden, dürfen in Rheinland-Pfalz weitergeführt werden.
- (5) Die Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung wird auf Antrag von der Landespflegekammer als zuständiger Behörde nach § 50 HeilBG Personen erteilt, die nachweisen, dass sie
 1. die Erlaubnis besitzen, die sie zum Führen der Berufsbezeichnung eines reglementierten Gesundheitsfachberufs, auf den sich die Weiterbildung bezieht, berechtigt,
 2. den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang abgeschlossen haben,
 3. die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben und
 4. über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.
- (6) Die Erlaubnis nach Absatz 5 Nr. 1 ist nicht erforderlich bei spezialisierten Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die Staatsangehörige eines Staates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind und keine Ausbildung für die allgemeine Pflege absolviert haben. Sie haben die in § 3 Abs. 5 Satz 2 genannten Nachweise vorzulegen.
- (7) Die Anerkennung nach Absatz 1 kann widerrufen werden, wenn nachträglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung oder die Voraussetzungen für die Führung einer Weiterbildungsbezeichnung nach dieser Ordnung entfallen. Sie ist zurückzunehmen, wenn die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.

- (8) Für Staatsangehörige eines Staates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit Ausbildungsnachweisen für eine Spezialisierung, die eine Anerkennung nach Absatz 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sowie Absatz 2 und 3 als erfüllt, wenn die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittland erworbene Weiterbildung (Ausbildung für Spezialisierung) einer Weiterbildung nach dieser Ordnung gleichwertig ist. Ausbildungsnachweise für Spezialisierung sind Ausbildungsnachweise nach Artikel 3 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. 09. 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115) in der jeweils geltenden Fassung. Satz 2 gilt auch für Ausbildungsnachweise für Spezialisierung oder eine Gesamtheit von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung, die von einer zuständigen Behörde in einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ausgestellt wurden, sofern sie eine dort erworbene abgeschlossene Ausbildung für Spezialisierung bescheinigen, von diesem Staat als gleichwertig anerkannt wurden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung der beruflichen Spezialisierung dieselben Rechte verleihen oder auf die Aufnahme oder Ausübung dieser beruflichen Spezialisierung vorbereiten. Satz 2 gilt ferner für Berufsqualifikationen, die zwar nicht den Erfordernissen der Rechts- oder Verwaltungsvorschriften des Herkunftsstaates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 (Herkunftsmitgliedstaat) für die Aufnahme oder Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach Absatz 2 qualifiziert, entsprechen, ihrer Inhaberin jedoch nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaates erworbene Rechte nach den dort maßgeblichen Vorschriften verleihen. Die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung müssen
1. von der zuständigen Behörde des Staates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ausgestellt worden sein und
 2. das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG bescheinigen.
- (9) Die Landespflegekammer erkennt bei der Prüfung von Anträgen auf Anerkennung zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung die Zeiträume des praktischen Teils der Weiterbildung in einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 an und berücksichtigt den in einem Drittland absolvierten praktischen Teil der Weiterbildung. Die Anerkennung ersetzt nicht die Erfüllung geltender Anforderungen bezüglich des Bestehens einer vorgeschriebenen Prüfung. Die Landespflegekammer erstellt Leitlinien zur Organisation und Anerkennung des in einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 oder einem Drittland absolvierten praktischen Teils der Weiterbildung und insbesondere zu den Aufgaben der Person, die diesen überwacht.
- (10) Ist die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, in einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 nicht reglementiert, darf die berufliche Tätigkeit ausgeübt werden, wenn diese in den vorhergehenden zehn Jahren dort ein Jahr vollzeitlich oder in einem der Vollzeit entsprechenden Zeitraum in Teilzeit ausgeübt wurde. Darüber hinaus müssen die Ausbildungsnachweise für Spezialisierung bescheinigen, dass die Inhaberin auf die Ausübung der entsprechenden beruflichen Tätigkeit vorbereitet wurde; Absatz 8 Satz 5 gilt entsprechend. Die in Satz 1 genannte Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn durch den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, über den die Inhaberin verfügt, ein reglementierter Ausbildungsgang belegt wird.

- (11) Antragstellerinnen (die einen Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildung stellen) mit einem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung aus einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn
1. ihre Ausbildung für Spezialisierung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für die Weiterbildung nach dieser Ordnung vorgeschrieben sind, oder
 2. die berufliche Tätigkeit, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, eine oder mehrere reglementierte berufliche Tätigkeiten umfasst, die im Herkunftsmitgliedstaat der Antragstellerin nicht Bestandteil der entsprechenden reglementierten beruflichen Tätigkeit sind, und wenn dieser Unterschied sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Ausbildungsnachweis für Spezialisierung abgedeckt werden, den die Antragstellerin vorlegt, und
 3. die nachgewiesene Berufserfahrung oder die durch lebenslanges Lernen erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen nicht zum Ausgleich der in diesen Absätzen genannten Unterschiede geeignet sind.
- (12) Die Antragstellerin hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Die Entscheidung über die Auferlegung eines Anpassungslehrgangs oder einer Eignungsprüfung ist hinreichend zu begründen. Insbesondere sind der Antragstellerin das Niveau des verlangten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung und das Niveau des von ihr vorgelegten Ausbildungsnachweises für Spezialisierung gemäß der Klassifizierung in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG und die wesentlichen der in diesen Absätzen genannten Unterschiede mitzuteilen sowie die Gründe, aus denen diese Unterschiede nicht durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die durch lebenslanges Lernen erworben und hierfür formell als gültig anerkannt wurden, ausgeglichen werden können. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass die Antragstellerin die Möglichkeit hat, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der ursprünglichen Entscheidung über die Auferlegung einer Eignungsprüfung abzulegen.
- (13) Überprüfungen, die zum Nachweis der für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache vorgenommen werden, müssen in angemessenem Verhältnis zur auszuübenden Tätigkeit stehen und dürfen erst nach der Anerkennung der Ausbildung für Spezialisierung oder nach der Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises nach Artikel 4d der Richtlinie 2005/36/EG vorgenommen werden. Gegen die Überprüfung der Sprachkenntnisse können Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (14) Bei Anträgen von Staatsangehörigen eines Staates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 mit einem in einem Drittland ausgestellten Ausbildungsnachweis für Spezialisierung, die eine Anerkennung nach Absatz 1 anstreben, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn
1. sie einen Ausbildungsnachweis für Spezialisierung vorlegen, der bereits in einem anderen Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 als gleichwertig anerkannt worden ist,
 2. sie über eine dreijährige Berufserfahrung in dieser Spezialisierung im Hoheitsgebiet des Staates im Sinne des Absatzes 2 Satz 1, der den Ausbildungsnachweis für Spezialisierung anerkannt hat, verfügen und

3. dieser diese Berufserfahrung bescheinigt.

- (15) Die Landespflegekammer stellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Weiterbildungsbezeichnungen, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Kommission nach Artikel 4a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, diesen auf Antrag aus. Der Europäische Berufsausweis kann von Berufsangehörigen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 erworben haben oder deren Ausbildungsnachweis für Spezialisierung in einem dieser Staaten anerkannt wurde. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach den Vorgaben der Artikel 4a bis 4e der Richtlinie 2005/36/EG sowie den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten.
- (16) Die Absätze 5 bis 16 gelten auch für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt. Absatz 5 Satz 1 sowie die Absätze 6, 9, 11 gelten entsprechend für sonstige Drittstaatsangehörige sowohl für den Erwerb der Spezialisierung in einem Staat im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 als auch in einem Drittland.
- (17) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Ansprechpartnerin im Sinne des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27. 10. 2009 (GVBl. S. 355, BS 2010-6) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Die zuständige Behörde unterstützt die einheitlichen Ansprechpartnerinnen und stellt ihnen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sie stellt sicher, dass das Verfahren zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen für Spezialisierung elektronisch erfolgen kann. Im Falle berechtigter Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Nachweise kann die zuständige Behörde, soweit unbedingt geboten, die Vorlage beglaubigter Kopien verlangen.

§ 24 Unterrichtungspflichten

- (1) Erhält die Landespflegekammer Auskünfte der zuständigen Behörden von Aufnahmemitgliedstaaten oder anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, die sich auf die berufliche Tätigkeit auswirken könnten, für die eine Weiterbildung nach dieser Ordnung qualifiziert, so prüft sie die Richtigkeit der Sachverhalte, befindet über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungen und unterrichtet den Aufnahmemitgliedstaat über die Konsequenzen, die aus den übermittelten Auskünften zu ziehen sind. Im Falle des Satzes 1 können auch andere Länder der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet werden.
- (2) Liegen der Landespflegekammer Angaben über das Vorliegen disziplinarischer oder strafrechtlicher Sanktionen vor, die sich auf eine Untersagung oder Beschränkung beziehen und die sich auf die Ausübung von Tätigkeiten durch die Inhaberin eines Europäischen Berufsausweises nach der Richtlinie 2005/36/EG auswirken, hat sie dies in der entsprechenden Datei des Binnenmarkt-Informationssystems (IMI-Datei) zu aktualisieren. Die Inhaberin des Europäischen Berufsausweises und die zuständigen Behörden, die Zugang zu der entsprechenden IMI-Datei haben, werden unverzüglich über etwaige Aktualisierungen informiert. Die zuständige Behörde ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu nutzen, zu übermitteln und in sonstiger Weise zu verarbeiten. Dabei hat sie die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten, die in der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 10. 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) und

der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. 07. 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. EG Nr. L 201 S. 37) in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt sind.

- (3) Die Landespflegekammer übernimmt die Aufgabe der Bearbeitung eingehender und ausgehender Warnungen nach Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG. Sie unterrichtet die zuständigen Behörden aller Staaten im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 1 über Berufsangehörige, deren Anerkennung widerrufen oder zurückgenommen wurde. Die Unterrichtung erfolgt mittels einer Warnung über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI spätestens drei Tage nach Vorliegen einer vollziehbaren Entscheidung nach den Vorgaben des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG und den dazu ergangenen Durchführungsrechtsakten. Gleichzeitig ist die betroffene Berufsangehörige schriftlich hierüber zu unterrichten. Rechtsbehelfe gegen die Warnung nach Satz 3 haben keine aufschiebende Wirkung. Legt die betroffene Berufsangehörige gegen die Warnung einen Rechtsbehelf ein, so ist dies ebenfalls über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI mitzuteilen. Die Warnung ist spätestens drei Tage, nachdem die getroffene Maßnahme keine Gültigkeit mehr hat, aus dem Binnenmarkt-Informationssystem IMI zu löschen. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend in den Fällen, in denen gerichtlich festgestellt wird, dass die Anerkennung nach dieser Ordnung unter Vorlage gefälschter Qualifikationsnachweise beantragt wurde. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Die Landespflegekammer übermittelt dem fachlich zuständigen Bundesministerium statistische Aufstellungen über die getroffenen Entscheidungen, die dieses für den nach Artikel 60 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Bericht an die Kommission benötigt.

§ 25 Anwendung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (BQFGRP)

- (1) Nach § 106 HeilBG findet das Berufsqualifikationsgesetz Rheinland - Pfalz auf die Weiterbildung der Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Altenpflegerinnen mit Ausnahme seines § 17 keine Anwendung.

§ 26 Verfahrensbefugnisse der Landespflegekammer im Weiterbildungsbereich

- (1) Die Landespflegekammer kann bei einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführten Unterlagen und Bescheinigungen verlangen. Die in diesem Anhang unter Nr. 1 Buchstabe d und e genannten Unterlagen und Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Bei berechtigten Zweifeln kann sie von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates eine Bestätigung der Authentizität der dort ausgestellten Bescheinigungen und Weiterbildungsnachweise verlangen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, die von dem Herkunftsstaat bescheinigt wurden, aber tatsächlich in einem weiteren Mitgliedstaat abgeleistet wurden.
- (2) Die Landespflegekammer hat der Antragstellerin nach den Bestimmungen des § 23 binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihn auf fehlende Unterlagen hinzuweisen. Sie hat die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Erlaubnis nach dieser Ordnung spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abzuschließen und diese Entscheidung zu begründen.

- (3) Der Antrag nach § 23 kann gemäß § 50 Abs. 7 HeilBG auf elektronischem Weg gestellt werden.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Zulassungen von Weiterbildungsstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, werden bis zum 31. 12. 2018 befristet. Weiterbildungsstätten, die mit einer Weiterbildung nach dem bisherigen staatlichen Weiterbildungsrecht, das noch nicht durch eine neue Anlage dieser Ordnung abgelöst ist, bis zum 31. 12. 2019 beginnen, gelten als zugelassen bis zum Abschluss der jeweiligen dort begonnenen Weiterbildung. Über neue Zulassungen von Weiterbildungsstätten entscheidet die Landespflegekammer nach Vorliegen vollständiger Unterlagen innerhalb von drei Monaten.
- (2) Wurde eine Weiterbildung noch vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, finden bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Regelungen des vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Weiterbildungsrechts der jeweils für die Weiterbildung zuständigen Landesbehörde Anwendung (§ 109 Abs. 2 Satz 2 HeilBG). Dies schließt die Wiederholungsmöglichkeiten ein. In besonderen Ausnahmefällen kann die Landespflegekammer Ausnahmen zulassen.
- (3) Die dabei erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen nach dem bisherigen Weiterbildungsrecht können weitergeführt werden.
- (4) Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen und Übergangsregelungen nach Absatz 1 ist die Landespflegekammer zuständig (§ 109 Abs. 2 Satz 3 HeilBG).
- (5) Weiterbildungen, die vor dem 01. 01. 2018 in der Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung auf Grundlage des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. 11. 1995 (GVBl. S. 471, BS 2124-20) und der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. 02. 1998 (GVBl. S. 77, BS 2124-20-1) waren und noch nicht durch die vorliegende Ordnung der Landespflegekammer in den Anlagen geregelt werden, können weiterhin sowohl in den Durchführungs- als auch in den Prüfungsmodalitäten der alten Regelungen bis spätestens zum 31. 12. 2021 durchgeführt werden. Das nach der Ordnung zu erstellende Modulhandbuch muss mindestens zwei Monate vor Beginn der neuen Weiterbildung von der Landespflegekammer genehmigt werden. Bis zum Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung ist es möglich, nach alter Regelung die Weiterbildung zu beginnen.
- (6) Ab dem 01. 01. 2022 sind auf diese Weiterbildungen nach Absatz 5 die Regelungen der vorliegenden Ordnung anzuwenden.
- (7) Bei außergewöhnlichen und unverschuldeten Härtefällen entscheidet die Landespflegekammer auf Antrag der Weiterzubildenden über Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 (§ 109 Abs. 2 HeilBG). Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der die außergewöhnliche und unverschuldete Härte begründenden Umstände gestellt werden.
- (8) Befugnisse von Personen, die in der Weiterbildung tätig sind und die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ausgesprochen wurden, werden bis zum 31. 12. 2019 befristet. Über die weitere Zulassung entscheidet die Landespflegekammer nach Vorliegen der Unterlagen innerhalb von drei Monaten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium zum 01. 01. 2018 in Kraft (§ 123 Abs. 1 Nr. 2 HeilBG). Diese Ordnung wird im Mitteilungsblatt der Landespflegekammer veröffentlicht.

Mainz, den 24. 01. 2018

Dr. Markus Mai

Präsident
der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Anlagen

I. Modularisierte Weiterbildungen ab 01.01.2018

1. Rahmenvorgabe Weiterbildung Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen (ehem. Teil 8)

II. Muster

1. Weiterbildungsbescheinigung (gem. § 16 Abs. 1)
2. Modulbescheinigung (gem. § 11 Abs. 2)
3. Zeugnis (gem. § 16 Abs. 2)
4. Urkunde (gem. § 16 Abs. 3)
5. Zeugnis (gem. § 27 Abs. 5)
6. Urkunde (gem. § 27 Abs. 5)
7. Notenschlüssel

III. Weiterbildungen nach Weiterbildungsrecht (GFBWBDVO) bis 31.12.2017

- | | |
|--------|--|
| Teil 1 | Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege |
| Teil 2 | Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für pädiatrische Intensivpflege |
| Teil 3 | Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für operative Funktionsbereiche |
| Teil 4 | Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene |
| Teil 5 | Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege |
| Teil 6 | Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für ambulante Pflege |

- Teil 7 Weiterbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege
- Teil 8 Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege / Neu geregelt ab 01.01.2018
- Teil 9 Weiterbildung zur Pflegedienstleiterin oder zum Pflegedienstleiter / wird nicht fortgeführt
- Teil 10 Weiterbildung zur Lehrerin oder zum Lehrer für Gesundheitsfachberufe / wird nicht fortgeführt
- Teil 11 Weiterbildung zur Diabetesberaterin oder zum Diabetesberater im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

1. Rahmenvorgabe: Weiterbildung Praxisanleiterin/ Praxisanleiter in den Pflegeberufen

Weiterbildungsbezeichnung Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen			
Ziele der Weiterbildung <ul style="list-style-type: none">• Praxisanleiterinnen⁴ entwickeln umfangreiche Kompetenzen, mit denen sie<ul style="list-style-type: none">○ Lernende in der beruflichen Praxis unterstützen, individuelle Lernbegleitungen durchführen, Kompetenzentwicklungen der Lernenden fördern und die Lernergebnisse beurteilen und bewerten.○ in die Lage versetzt werden, die Kompetenzentwicklung der Lernenden einzuschätzen, und deren kritische Selbstreflexion zu fördern.○ ihre eigenen Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen erweitern.○ als Prüferinnen im Rahmen von praktischen Zwischen- und Abschlussprüfungen tätig sein können.○ Auszubildende, neue Mitarbeiterinnen und weitere Personen in ihren Lern- und Entwicklungsprozessen beraten und zu begleiten.• Praxisanleiterinnen entwickeln ein berufliches Selbstverständnis, welches die Entwicklung und Förderung von Lernenden in den Pflegeberufen in unterschiedlichen Settings im Fokus hat.• Praxisanleiterinnen handeln wissenschafts-, fall- und situationsorientiert und sind in der Lage, ihr Handeln zu reflektieren. Mit der Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit im pflegeprofessionellen Handeln setzen sie sich aktiv kritisch auseinander.• Praxisanleiterinnen bemühen sich um ein gesundheitsförderliches Arbeitsfeld für sich und Lernende. Mit ihren Ressourcen gehen sie achtsam und effizient um.• Praxisanleiterinnen zeigen eine transkulturelle Haltung und agieren, wo notwendig, im interprofessionellen Rahmen. Beides transportieren sie an die Lernenden.			
Art der Weiterbildung Funktionsweiterbildung			
Besondere Zulassungsvoraussetzungen Keine			
Dauer der Weiterbildung Regelzeit 1 Jahr			
Umfang der Weiterbildung: (bezieht sich auf die Präsenzzeit) mind. 300 Stunden			
Präsenzzeit 308 Std. theoretische WB: 0 Std. praktische WB			
Modulanzahl	Selbststudium	Workload	Leistungspunkte

⁴ Die in dieser Rahmenvorgabe verwendete weibliche Bezeichnung gilt einheitlich und neutral für alle Berufs-, Gruppen- und/oder Personenbezeichnungen.

2 Basismodule und 2 Spezialisierungsmodule	300 Stunden	608 Stunden	20
---	-------------	-------------	----

Modulübersicht	Kennnummer	Modulname	Stunden
Basismodul 1	B1	Beziehung achtsam gestalten	60
Moduleinheit 1	B1-ME 1	Interaktion	14
Moduleinheit 2	B1-ME 2	Ethisches Handeln	14
Moduleinheit 3	B1-ME 3	Selbstfürsorge	32
Basismodul 2	B2	Systematisches Arbeiten	30
Spezialisierungsmodul 1	PA S1	Professionelles Rollenverständnis entwickeln	60
	PA S1-ME 1	Die Rolle der Praxisanleiterin in den Pflegeberufen	30
	PA S1-ME 2	Professionelle Beziehungsgestaltung	30
Spezialisierungsmodul 2	PA S2	Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse im Praxisfeld gestalten	150
	PA S2-ME 1	Lernprozesse im Praxisfeld gestalten	70
	PA S2-ME 2	Beurteilen und Bewerten	40
	PA S2-ME 3	Beraten im Praxisfeld	40
Ergänzungsmodul	Kann von der Weiterbildungsstätte zusätzlich angeboten werden.		
Abschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit und mündliches Kolloquium		8

Rahmenvorgabe B1 „Beziehung achtsam gestalten“

= wird von den Weiterbildungsstätten ausgefüllt

Weiterbildung alle Weiterbildungen			
Modulname Beziehung achtsam gestalten			
Modultyp Basismodul	Modulkennnummer B1		
Präsenzzeit 60 Stunden theoretische WB	Selbststudium 60 Stunden	Workload 120 Stunden	Leistungspunkte 4
Modulbeschreibung/Didaktische Kommentierung <p>In diesem Basismodul werden drei Schwerpunkte verbunden: Interaktion mit dem Pflegeempfänger und seinen Bezugspersonen, ethisches Handeln sowie Selbstfürsorge.</p> <p>In der ersten Moduleinheit steht die direkte Interaktion mit dem Pflegeempfänger und seinen Bezugspersonen im Mittelpunkt der Reflexion. Professionelle Interaktion ist eine zentrale Größe bei der Gestaltung des individuellen Pflegeprozesses. Ziel ist es, den Teilnehmenden Raum zu geben, ihre Rollen zu reflektieren und ihre personalen und kommunikativen Kompetenzen weiter zu entwickeln. Das ethische Handeln von weitergebildeten Pflegefachkräften zeigt sich im verantwortlichen Handeln und der Stärkung der Autonomie der Pflegeempfängerin. Dieses ist Schwerpunkt in der zweiten Moduleinheit. Die Beziehungsgestaltung und die die Pflegepraxis charakterisierende Ungewissheitsantinomie sind situative Merkmale, die ethische Konflikte und Dilemmasituationen unvermeidbar machen. In diesem Zusammenhang kann es zu unterschiedlichen Auseinandersetzungsmechanismen kommen. Pflegefachkräfte, Bezugspersonen und die Mitglieder des interprofessionellen Teams haben oftmals unterschiedliche Perspektiven auf diese Situationen. Es besteht der Bedarf der Reflexion, Mediation und Begleitung von schwierigen Fallsituationen, um die in der Pflegesituation vorhandenen Einflussgrößen besser zu verstehen und eigene Handlungsoptionen entwickeln zu können. In komplexen Pflegesituationen werden Pflegefachkräfte mit spezifischen Situationen der beruflichen Belastung konfrontiert. Sie erleben die besondere emotionale Belastungssituation, die Krisen und Krankheitsbewältigung der Pflegeempfängerin sowie deren Bezugspersonen täglich mit. Pflegefachkräfte brauchen daher personale Kompetenzen, um unter anderem mit Übertragungsphänomenen professionell umzugehen. Darüber hinaus beinhaltet die Tätigkeit mitunter hohe körperliche und zeitliche Belastungsfaktoren. Insofern wird in der dritten Moduleinheit der Schwerpunkt auf die Selbstfürsorge gelegt. Professionelle Strategien, sich selbst in belastenden Situationen stabilisieren zu können und die eigene Resilienz zu erhalten, ist eine zentrale Aufgabe. Eine Balance zwischen Ruhe und Aktivität sowie die Verbindung mit dem sozialen Umfeld trägt zur Selbstfürsorge bei. Diese Moduleinheit greift vor dem Hintergrund von Interaktions- und Kommunikationsthemen professionelle Selbstfürsorgestrategien der helfenden Berufe auf und ermöglicht den Teilnehmenden eine Reflexion der eigenen Resilienzstrategien und Ressourcen. Neue Blickwinkel auf das Thema Selbstfürsorge ermöglichen den Teilnehmenden ihre eigenen Strategien im direkten Kontakt mit Pflegeempfängerinnen weiterzuentwickeln.</p>			
Modulverantwortliche(r)/Dozenten			
Modulprüfung Schriftliche Fallarbeit zu einer Moduleinheit			

Moduleinheiten	
B1-ME 1: Interaktion	14 Stunden
B1-ME 2: Ethisches Handeln	14 Stunden
B1-ME 3: Selbstfürsorge	32 Stunden

B1-ME 1: Interaktion (14 Stunden)

Handlungskompetenz

Pflegefachpersonen interagieren und verhandeln im interprofessionellen Team gemeinsame Ziele von Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen im jeweiligen Praxisfeld. Dabei berücksichtigen sie Anspruch und Wirklichkeit des beruflichen Handelns. Sie verstehen das Erleben von Abhängigkeit der Betroffenen unter Beachtung der jeweiligen Phase der Krisen- und Krankheitsverarbeitung. Pflegefachpersonen gestalten die Beziehungsebene interaktionsförderlich und reflektieren die Perspektive von Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen im jeweiligen interprofessionellem Setting. Dabei gehen sie empathisch auf die Bedürfnisse der Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen ein und verstehen die psychodynamischen Hintergründe als ein wesentliches Element der Pflegesituation. Darüber hinaus halten Pflegefachpersonen eine pflegerische Beziehung über konsistentes, vertrauensaufbauendes Verhalten aufrecht, kommunizieren partnerzentriert und lassen sich dabei auf verbale und leibliche Kommunikationsarten ein.

Lernergebnisse

Wissen

Die Teilnehmenden ...

- verstehen die Bedeutung und Formen von professioneller Kontaktaufnahme und Kommunikation in ihrem beruflichen Setting.
- erklären Bedeutung und Hintergrund asymmetrischer Interaktionsprozesse im Gesundheitswesen und verstehen die Beziehungsgestaltung als professionelles Element der Kommunikation in komplexen Pflegesituationen.
- erklären die Psychodynamik der Krisen- und Krankheitsbewältigung der Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen in ihrem Praxisfeld und benennen dazu wissenschaftliche Modelle.
- beurteilen Empathiefähigkeit als eine wichtige Ressource zur professionellen Kommunikation in ihrem spezifischen Praxisfeld.

Können

Die Teilnehmenden ...

- entwickeln einen sensiblen Umgang für den Aufbau einer interaktionsförderlichen Beziehungsebene zwischen Pflegefachperson und Pflegeempfänger bei bestehenden systemimmanenten asymmetrischen Kräftewirkungen.
- zeigen emotionale Präsenz und Einfühlungsvermögen gegenüber der subjektiven Wirklichkeit der Betroffenen und interagieren angepasst.
- bestärken die emotional sichernden interaktiven Handlungen über vertrauensaufbauende und -erhaltende Pflegebeziehung.
- stimmen emotionsregulierende und problemlösende Strategien unter Einbezug der Ressourcen und Kompetenzen der Pflegeempfängerinnen sowie der nahen Bezugspersonen ab.
- erfassen und bewerten die Pflegesituationen vor dem Hintergrund eines potentiell kritischen Lebensereignisses für die Pflegeempfängerinnen und die nahen Bezugspersonen.
- verstehen Ängste sowie Krankheitsverständnis, -erleben und -bewältigung in Abhängigkeit vom Alter, verständigen sich darüber und interagieren entsprechend.

- antizipieren und erkennen (unangepasste) Kompensations- und Bewältigungsstrategien der Pflegeempfängerinnen wie Angstzustände, realitätsferne Phantasien, Depressionen, aggressive Handlungen und Rückzugsmechanismen in unterschiedliche Bewusstseinszustände frühzeitig.

Einstellungen/Werte/Haltungen

Die Teilnehmenden ...

- verstehen die Autonomie und die aktive Mitwirkung und Mitgestaltung der Pflegeempfängerinnen und ihrer Bezugspersonen als wesentlichen Einflussfaktor auf die Pflegequalität und fördern diese über persönliche Kommunikation.
- entwickeln den Anspruch einer symmetrischen Beziehungsgestaltung im gegebenen asymmetrischen Interaktionsaktionsprozess.
- sind sich der Bedeutung der Bezugspersonen für die Pflegeempfängerinnen bewusst und sehen diese als Ressource.
- respektieren die Gefühle der Pflegeempfängerinnen und deren Angehörigen sowie deren Erlebens- und Verarbeitungsweisen.

Inhalte

Methoden/Lern- und Lehrformen

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

Reflexion einer schwierigen asymmetrischen Interaktionssituation zwischen Pflegefachkraft, Pflegeempfängerin und ggf. deren Bezugspersonen.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Es wird empfohlen diese Basismoduleinheit zu Beginn der Weiterbildung durchzuführen, da es Grundlagen für die Themen in den Moduleinheiten „B1-ME2: Ethisches Handeln“ und „PA S1-ME 2: Professionelle Beziehungsgestaltung“ sowie zu den Inhalten des Spezialisierungsmoduls „PA S2: Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse im Praxisfeld gestalten“ beinhaltet.

Literaturhinweise

Brandenburg, H. (Hrsg.) (2004): Kooperation und Kommunikation in der Pflege. Ein praktischer Ratgeber für Pflegeberufe. Hannover: Schlütersche.

Ekert, B.; Ekert, C. (2013): Psychologie für Pflegeberufe. Stuttgart: Georg Thieme Verlag.

Herzig-Walch, G. (2009): Kommunikation in der Pflege: ein Ansatz zur Verbesserung der kommunikativen Kompetenz von Pflegepersonal (Kasseler Gerontische Schriften: Band 49). Kassel: Kassel University Press.

Ihle, J. (2008): Pflegerische Krisenintervention. Forschungsergebnisse-Unterrichtskonzept-Bearbeitung von Fallbeispielen. Wien: Facultas.wuv.

London, F. (2010): Informieren, Schulen, Beraten. Praxishandbuch zur Patientenedukation. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe

Mantz, S. (2016): Arbeitsbuch Kommunizieren in der Pflege. Mit heilsamen Worten pflegen. Stuttgart: Kohlhammer.

Matolycz, E. (2009): Kommunikation in der Pflege. Wien: Springer-Verlag.

Rogers, C.R. (1983): Therapeut und Klient. Grundlagen der Gesprächspsychotherapie. Frankfurt: Fischer

Wingchen, J. (2014): Kommunikation und Gesprächsführung für Pflegeberufe. Ein Lehr- und Arbeitsbuch. Hannover: Schlütersche.

B1-ME 2: Ethisches Handeln (14 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Teilnehmenden reflektieren ethische Fragestellungen aus dem Praxisfeld und treffen in komplexen Pflegesituationen nach Abwägen von Normen und Werten eigene argumentativ begründete Entscheidungen. Dabei würdigen sie die unmittelbare Betroffenheit der Lebenspraxis (beider, Pflegefachkraft und Pflegeempfängerin) und die Selbstbestimmtheit der Einzelnen. Sie setzen sich mit ethischen Konflikten im interprofessionellen Team konstruktiv auseinander und kommunizieren ihren eigenen berufsethischen Standpunkt.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- kennen die Bedeutung von Denken, Fühlen und Handeln und verstehen damit die Entstehung von moralischem Stress.
- kennen Modelle ethischer Fallbesprechungen.
- nutzen ethische Argumentationsmuster und Strategien.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- erkennen, beschreiben und diskutieren ethische Problemstellungen aus der Praxis.
- wenden Modelle ethischer Fallbesprechungen gezielt, situationspezifisch und einzelfallorientiert an.
- reflektieren unterschiedliche Sichtweisen von Pflegeempfängerinnen und deren Bezugspersonen sowie von Mitgliedern anderer Berufsgruppen auf ethische Fragestellungen.
- diskutieren das Phänomen des moralischen Stresses und entwickeln individuelle Strategien zum Umgang mit ethischen Dilemmasituationen.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- sind bereit, Werte wie z.B. Mitmenschlichkeit in ihrer beruflichen Praxis Geltung zu verschaffen und ihrem Alltagshandeln zugrunde zu legen.
- nehmen unterschiedliche Sichtweisen an und bemühen sich um kluge Kompromisse.
- reflektieren ihre eigenen berufsethischen Werte sowie ihr moralisches Stresserleben.

Inhalte

Methoden/Lern- und Lehrformen

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

Reflexion einer Fallsituation mit ethischen Fragestellungen aus dem Praxisfeld unter Berücksichtigung divergierender, interprofessioneller Sichtweisen und ethischer Entscheidungsfindungsmodelle.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Die Moduleinheit „Ethisches Handeln“ sollte im Anschluss an die Moduleinheit „B1-ME 1: Interaktion“ angeboten werden. Darüber hinaus wird empfohlen diese Einheit vor der Moduleinheit „PA S1-ME 2: Professionelle Beziehungsgestaltung“ und dem Modul „PA S2: Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse im Praxisfeld gestalten“ durchzuführen, da unter anderem die Auseinandersetzung mit dem Thema Menschenbild unterstützend für die Interaktion mit den Lernenden ist. Des Weiteren beinhaltet die Auseinandersetzung mit den Themen wie „*Moralischer Stress*“ und „*Coolout*“ auf die nächste Moduleinheit „B1-ME 3: Selbstfürsorge“ vor.

Literaturhinweise

Eisele, C. (2017): *Moralischer Stress in der Pflege: Auseinandersetzungen mit ethischen Dilemmasituationen*. Wien: Facultas.

Kersting, K. (2016): „*Coolout*“ in der Pflege. Eine Studie zur moralischen Desensibilisierung. Frankfurt: Mabuse.

Kruse, T., & Wagner, H. (Eds.). (2013): *Ethik und Berufsverständnis der Pflegeberufe*. Berlin-Heidelberg: Springer-Verlag.

Linseisen, E.; Uzarewicz, C. (Hrsg.) (2013): *Aktuelle Pflegeethemen lehren. Wissenschaftliche Praxis in der Pflegeausbildung (Bildung-Soziale Arbeit-Gesundheit Band 14)*. Stuttgart: Lucius & Lucius De Gruyter Oldenbourg.

Lay, R. (2012): *Ethik in der Pflege. Ein Lehrbuch für die Aus-, Fort- und Weiterbildung*. Hannover: Schlütersche.

Monteverde, S. (2012): *Handbuch Pflegeethik. Ethisch denken und handeln in den Praxisfeldern der Pflege*. Stuttgart: Kohlhammer

B1-ME 3: Selbstfürsorge (32 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Teilnehmenden akzeptieren die besondere emotionale Belastungssituation, die durch die Interaktion mit schwerstkranken und pflegebedürftigen Menschen entsteht und setzen sich reflexiv damit auseinander. Sie analysieren die spezifischen Belastungsfaktoren (psychisch, physisch und zeitlich) in ihrem Praxisfeld und stellen die Risiko- und Schutzfaktoren heraus. Sie hinterfragen ihre eigenen Selbstfürsorgestrategien und entwickeln im Bedarfsfall neue zum Erhalt der Gesundheit und der Berufszufriedenheit.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- kennen die Bedeutung von Empathie und Mitgefühl im Hinblick auf Übertragungsphänomene.
- kennen die Zusammenhänge zwischen Berufszufriedenheit und Gesundheit.
- kennen die Zusammenhänge zwischen dem Erleben und Bewältigen der beruflichen Belastungsfaktoren und Gesundheit.
- kennen Ressourcen zur Bewältigung beruflicher Belastungen und allgemeine Strategien der Selbstfürsorge in helfenden Berufen (z. B. ABC- der Selbstfürsorge).
- kennen die spezifischen Belastungsindikatoren ihres Praxisfeldes.

- erläutern den Zusammenhang von beruflicher (sekundärer) Traumatisierung und moralischem Stress für die psychische Gesundheit.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- schätzen ihre eigene Belastungssituation ein und entwickeln eigene Ansätze zur Selbstfürsorge.
- setzen sich mit den eigenen Grenzen auseinander.
- setzen sich mit Risiko- und Schutzfaktoren am eigenen Arbeitsplatz auseinander.
- setzen sich mit ihrem eigenen Denken, Fühlen und Handeln am Arbeitsplatz auseinander.
- wenden Techniken der Gefühlsregulation z. B. Achtsamkeits- oder Entspannungstechniken an.
- reflektieren ihre Haltung zum „helfenden“ Pflegeberuf.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- verstehen Selbstfürsorge als Bestandteil des professionellen Pflegehandelns und als Teil der beruflichen Identität.
- nehmen Stress als Bestandteil des (Berufs-)Lebens an.
- integrieren Selbstfürsorgestrategien in ihr Leben.
- achten auf ihre persönlichen Grenzen.
- übernehmen Verantwortung den eigenen Potenzialen entsprechend ihr berufliches Leben zu gestalten.

Inhalte

Methoden/Lern- und Lehrformen

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

Reflexion der persönlichen Selbstfürsorgestrategien unter Berücksichtigung der Belastungssituationen des eigenen beruflichen Settings.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen):

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Die Selbstreflexion als zentrales Element in dieser Moduleinheit bereitet auf die Moduleinheit „PA S1 ME1 Die Rolle der Praxisanleiterin“ vor, da Selbstfürsorge einerseits als Teil der beruflichen Identität zu sehen ist, andererseits die Auseinandersetzung mit sich selbst die Identifikation von Rollenerwartungen erleichtert. Darüber hinaus kann gelebte Selbstfürsorge als positives Vorbild für die Lernenden fungieren. Aus diesen Gründen wird empfohlen, diese Moduleinheit vor der Moduleinheit „PA S1-ME 1: Lernprozesse im Praxisfeld gestalten“ in der Weiterbildung anzubieten.

Literaturhinweise

Ekert B.; Ekert, C. (2013): Psychologie für Pflegeberufe. Stuttgart: Thieme.

Haisch, J.; Hurrelmann, K.; Klotz, T. (2014): Lehrbuch Prävention und Gesundheitsförderung. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe.

McAllister, M.; Lowe, J.B.; Offermanns, P. (2013): Resilienz und Resilienzförderung bei Pflegenden. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe

Taylor, S.G.; Renpenning, K. (2013): Selbstpflege. Wissenschaft, Pflgetheorie und evidenzbasierte Praxis. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe

Rahmenvorgabe B2 „Systematisches Arbeiten“

= wird von den Weiterbildungsstätten ausgefüllt

Weiterbildung alle Weiterbildungen			
Modulname Systematisches Arbeiten			
Modultyp Basismodul	Modulkennnummer PA B2		
Präsenzzeit 30 Stunden theoretische WB	Selbststudium 30 Stunden	Workload 60 Stunden	Leistungspunkte 2
Modulbeschreibung/ Didaktische Kommentierung <p>Gegenstand dieses Basismoduls ist das systematische und wissenschaftliche Arbeiten in den Pflegeberufen. In diesem Modul trainieren die Teilnehmenden das Erarbeiten von Konzepten, Empfehlungen, Arbeitsabfolgen und schriftlichen Ausarbeitungen für ihr Praxisfeld. Sie werden befähigt, eine Facharbeit zu verfassen, ihre Ergebnisse zu präsentieren und im Kollegenkreis zu diskutieren. Dazu werden allgemeine und persönliche Lernstrategien reflektiert und weiterentwickelt. Die Evaluation von Wissenslücken und des persönlichen Lernbedarfs sowie die Dokumentation und Darstellung von Lehr- und Lernergebnissen werden thematisiert. Ein Repertoire an Methoden und Techniken des selbstorganisierten Lernens wird aufgegriffen und vermittelt. Geeignete Formen der Präsentation von Wissensbeständen werden vorgestellt und eingeübt. Ferner werden die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Pflege vermittelt. Darüber hinaus wird verdeutlicht, dass professionelles, pflegerisches Handeln auf wissenschaftlich begründetem Wissen aufbaut. Die Grundlagen der Pflegeforschung sowie die Entwicklung von praxisrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen sind der Gegenstand der Moduleinheit. Die eigenständige Recherche und Bewertung von Quellen wird trainiert.</p> <p>Ziel ist es, alle weitergebildeten Pflegefachkräfte zu befähigen, bei der Beschreibung und Weiterentwicklung von Arbeitsprozessen in ihrem Handlungsfeld mitzuwirken. Die Motivation und Fähigkeit zum selbstorganisierten Lernen und der eigenständigen evidenzbasierten Recherche ist dazu eine zentrale Kompetenz.</p>			
Handlungskompetenz <p>Die Teilnehmenden entwickeln relevante pflegfachliche Fragestellungen für ihr Praxisfeld und erarbeiten eigenständig Konzepte und Arbeitsprozessbeschreibungen. Sie erkennen hinsichtlich dieser spezifischen Fragestellungen ihren eigenen sowie den Lernbedarf des Teams in ihrem Praxisfeld. Sie führen wissenschaftliche Recherchen durch und integrieren evidenzbasierte Wissensbestände der Pflegeforschung und weiterer Bezugswissenschaften in die Pflegepraxis und beziehen sich in ihrem Handeln auf wissenschaftliche Erkenntnisse. Je nach Fragestellung und Handlungsanlass wählen sie evidenzbasierte Erkenntnisse aus, um ihr Handeln professionell zu planen, zu erklären und zu begründen. Sie reflektieren deren Erklärungs- und Begründungsansätze im Hinblick auf ihre Wirkung und Nützlichkeit in der Pflegepraxis. Sie präsentieren die gewonnenen Informationen und Wissensbestände vor ihrem Team im Praxisfeld und nutzen dazu geeignete Medien. Sie erstellen kriteriengestützt wissenschafts- und situationsorientierte Arbeiten.</p>			
Modulverantwortliche(r)/Dozenten			
Modulprüfung Kurzpräsentation zu einem ausgewählten Thema			

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- kennen die Prinzipien zur systematischen Entwicklung und Darlegung von Konzepten und Standards.
- verstehen die Nutzung von externer Evidenz, indem sie die Möglichkeiten zur Literaturrecherche (z.B. Bibliotheken, Datenbanken, Internet...) kennen und erklären
- kennen Systematisierungs- und Strukturierungsmöglichkeiten von Wissensbeständen.
- kennen Präsentationsformen und deren mediale Unterstützung.
- wissen um die Kriterien wissenschaftlich verfasster Arbeiten.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- wählen geeignete Wissens- und Informationsquellen aus und bewerten die Quellen.
- präsentieren ihre Ergebnisse anschaulich und diskutieren diese im Kollegenkreis.
- integrieren ihre neu gewonnenen Erkenntnisse in den vorhandenen persönlichen Wissensstand.
- verfassen Facharbeiten, Konzepte und Standards auf der Grundlage der Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens.
- formulieren pflegerelevante Fragestellungen und grenzen diese entsprechend ein.
- recherchieren in geeigneten Quellen (Bibliothekskataloge, Datenbanken, Internet).
- werten Literatur vor dem Hintergrund ihrer Fragestellung evidenzbasiert aus.
- entwickeln wissenschaftlich begründete Lösungsansätze, die logisch bzw. forschungs-erkenntnis-bezogen präsentiert und begründet werden.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- reflektieren kritisch ihr pflegerisches Handeln und sind offen für Fragestellungen, die zur Weiterentwicklung ihres Praxisfeldes dienen.
- sind bereit, sich permanent mit neuen wissenschaftlichen Ergebnissen auseinanderzusetzen und diese systematisch über Konzepte und Standards in die Praxis zu integrieren.

Inhalte

Methoden/Lern- und Lehrformen

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

Grundlagen des Forschungsprozesses an einem Beispiel.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Es wird empfohlen das Basismodul „B2: Systematisches Arbeiten“ möglichst am Anfang der Weiterbildung durchzuführen. Die Teilnehmenden profitieren, wenn sie frühzeitig die systematische Evidenz-Recherche sowie die Kriterien des wissenschaftlichen Arbeitens kennenzulernen, um dieses Wissen bereits während der Weiterbildung anzuwenden (Ausarbeitung der Modulprüfungen, Vorbereitung der schriftlichen Abschlussarbeit).

Literaturhinweise

Barre, K. (2014): Evidence-based Nursing in der pflegedidaktischen Vermittlung. Frankfurt am Main: Mabuse Verlag.

Bänsch, A.; Alewell, D. (2013): Wissenschaftliches Arbeiten. München: De Gruyter Oldenbourg.

Behrens, J.; Langer, G. (2006): Evidence-based nursing and caring. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe.

Ertl-Schmuck, R; Greb, U. (Hrsg.) (2015): Pflegedidaktische Forschungsfelder. Weinheim, Basel: Juventa-Beltz.

Ertl-Schmuck, R; Unger, A.; Mips, M. (2014): Wissenschaftliches Arbeiten in Gesundheit und Pflege. Konstanz: UVK-Verlagsgesellschaft

Lenzen, A. (2006): Präsentieren - Moderieren: Inhalte überzeugend darstellen und umsetzen. Medien wirkungsvoll einsetzen. Gruppen souverän leiten. Berlin: Cornelsen.

LoBiondo-Wood, G.; Haber, J. (2005): Pflegeforschung: Methoden, Bewertung, Anwendung. München: Elsevier.

Panfil, E. M. (2017): Wissenschaftliches Arbeiten in der Pflege. Lehr- und Arbeitsbuch für Pflegenden. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe.

Rahmenvorgabe PA S1 „Professionelles Rollenverständnis entwickeln“

= wird von den Weiterbildungsstätten ausgefüllt

Weiterbildung Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen			
Modulname Professionelles Rollenverständnis entwickeln			
Modultyp Spezialisierungsmodul	Modulkennnummer PA S1		
Präsenzzeit 60 Stunden theoretische WB	Selbststudium 60 Stunden	Workload 120 Stunden	Leistungspunkte 4
Modulbeschreibung/Didaktische Kommentierung <p>In diesem Modul steht die Interaktion zwischen Praxisanleiterin und den Lernenden im Mittelpunkt. Neben der fachlichen Kompetenz als Pflegefachperson und der pädagogisch-methodischen Kompetenz in der Anleitungssituation sind die Facetten der Sozial- und Selbstkompetenz unabdingbar für eine professionelle Beziehungsgestaltung mit den Lernenden. Praxisanleiterinnen haben eine Schlüsselfunktion im beruflichen Bildungssystem und stellen das Bindeglied zwischen der Bildungseinrichtung, dem eigenen Team und dem Ort des pflegerischen Settings dar. Diese Rolle kann innerhalb des Gesamtsystems und der Subsysteme, in dem die Praxisanleiterinnen agieren, zu Intrarollenkonflikten führen.</p> <p>In der ersten Moduleinheit werden die Rollen der Praxisanleiterinnen reflektiert. Praxisanleiterinnen haben im Praxisfeld oftmals die Aufgabe, neue Mitarbeiterinnen einzuarbeiten. Die pädagogische Rolle kollidiert hier unter Umständen mit der Rolle der Kollegin innerhalb des Teams. Intra- und Interrollenkonflikte werden analysiert und ein Bewusstsein für die Führungsrolle als Pflegeexperte entwickelt. Konfliktreiche Situationen sollen professionell im Sinne eines klugen Kompromisses bewältigt werden können. In der zweiten Moduleinheit liegt der Schwerpunkt auf der Interaktion zwischen Praxisanleiterin und Lernenden. Hier sollen gesellschaftlich-systemische Phänomene, die Einfluss auf die Interaktion nehmen, analysiert und reflektiert werden. Es befähigt die Teilnehmenden darüber hinaus, die Lernvoraussetzungen ihrer Adressaten zu erfassen. Dabei spielen formell oder informell gewonnene Kompetenzen und Ressourcen der Einzelnen eine Rolle, die in die Lernsituation einfließt. Ebenso sollen diversitätssensible und individuelle Aspekte des Kontaktes professionell reflektiert werden, um entsprechend der individuellen Voraussetzungen der Lernenden den Lernprozess kreativ zu gestalten. Zudem wird den Teilnehmenden das Forum geboten, sich mit schwierigen Situationen der professionellen Beziehungsgestaltung zu den Lernenden auseinanderzusetzen. Das Ziel des Moduls liegt in der Förderung der Sozial- und Selbstkompetenz der Praxisanleiterinnen und orientiert sich damit an dem Situations- und Persönlichkeitsprinzip.</p>			
Modulverantwortliche(r)/Dozenten			
Modulprüfung Hausarbeit (mind. 6 bis max. 8 DIN A4 Seiten)			
Moduleinheiten S1 PA-ME 1: Die Rolle der Praxisanleiterin in den Pflegeberufen S1 PA-ME 2: Professionelle Beziehungsgestaltung			30 Stunden 30 Stunden

PA S1-ME 1: Die Rolle der Praxisanleiterin in den Pflegeberufen (30 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Teilnehmenden erkennen Interaktionsstrukturen und analysieren dahingehend die Bedeutung für die praktische Anleitungssituation. Dabei nehmen sie ihre pädagogische Führungsrolle an und verstehen ihre Rolle als Bindeglied zwischen der Aus- und Weiterbildungsstätte und dem eigenen Team. Sie reflektieren ihre Rolle vor dem Hintergrund der eigenen Grenzen und den Grenzen des Systems und entwickeln Lösungen in konfliktreichen Problemsituationen. Sie verfügen über individuelle Strategien im Konfliktmanagement, indem sie ihre Gedanken, Gefühle und Einstellungen bewusst reflektieren und personen- und situationsbezogen kommunizieren.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- unterscheiden ihre beruflichen Rollen und Perspektiven in ihrem Praxisfeld.
- kennen die Bedeutung der pädagogischen Führungsrolle in ihrem Praxisfeld.
- beschreiben die Bedeutung von sozialen Rollen und Inter- und Intra-Rollenkonflikte im eigenen Tätigkeitsbereich.
- erklären die Bedeutung von Konflikten im Praxisfeld.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- reflektieren und definieren sich in ihren beruflichen Rollen und setzen sich aktiv mit ihrer pädagogischen Führungsrolle auseinander.
- führen auf der Basis eines rollenkonformen Kommunikationsverständnisses geplante und zielorientierte Gespräche.
- führen und moderieren Konfliktgespräche und entwickeln Lösungen.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- sind motiviert, sich mit ihrer Rolle auseinanderzusetzen.
- nehmen Konflikte als Lernsituation und als Möglichkeit der persönlichen Weiterentwicklung an.
- verstehen Kommunikation als Instrument zur Führung.

Inhalte

Methoden/Lern- und Lehrformen

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

Analyse der Rollenerwartungen an eine Praxisanleiterin, anhand von Erfahrungen aus der eigenen Ausbildung, dem Erleben im persönlichen Arbeitsfeld und aufgrund individueller mentaler Modelle.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Das vorliegende Modul ergänzt die Moduleinheit „PA S2 -ME1: Lernprozesse im Praxisfeld gestalten“ um die Perspektiven der Sozial- und Selbstkompetenz. Selbstreflexion und Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle führt zur Erweiterung von kreativen Gestaltungsräumen bei der Anleitung von Lernenden bzw. Einarbeitung von neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Hier wird die Schnittstelle zur „PA B1 ME 2 Selbstfürsorge“ deutlich, deren Inhalt vor dieser Moduleinheit angeboten werden sollte. Darüber hinaus gibt es eine Schnittstelle zum systemischen Denken im Modul „S3 PA: Beraten im Praxisfeld“.

Literaturhinweise

- Arens, F. (2015): Praxisbegleitung in der beruflichen und akademischen Pflegeausbildung. Eine Standortbestimmung. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Bohrer, A. (2014): Lernort Praxis. Kompetent begleiten und anleiten. Brake: Prodos.
- Bohrer, A. (2013): Selbständigwerden in der Pflegepraxis: Eine empirische Studie zum informellen Lernen in der praktischen Pflegeausbildung. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Denzel, S. (2007): Praxisanleitung für Pflegeberufe. Beim Lernen begleiten. Stuttgart: Thieme.
- Eckert, B.; Eckert, C. (2013): Psychologie für Pflegeberufe. Stuttgart: Thieme.
- Loffing, Ch.; Loffing, D. (Hrsg.) (2014): Konfliktgespräche in der Pflege. Hannover: Schlütersche Verlagsgesellschaft.
- Mamerow, R. (2016): Praxisanleitung in der Pflege. Berlin: Springer.
- Mensdorf, B. (2013): Schüleranleitung in der Pflegepraxis. Hintergründe, Konzepte, Probleme, Lösungen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Paschko, F.; Schulze-Kruschke, C.; Walter, A., (2011): Praxisanleitung in der Pflegeausbildung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Berlin: Cornelsen.
- Quernheim, G., (2017): Spielend anleiten und beraten: Hilfen zur praktischen Pflegeausbildung, München: Urban & Fischer.

PA S1-ME 2: Professionelle Beziehungsgestaltung (30 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Teilnehmenden begleiten die Lernenden in neue beruflichen Situationen. Praxisanleiterinnen begleiten die Lernenden auch in für sie belastenden Situationen wie z.B. Sterbebegleitung, Versorgung Schwerstkranker und stehen als Ansprechpartnerinnen und Begleiterinnen zur Verfügung. Sie berücksichtigen dabei individuelle und komplexe Aspekte der Vielfalt. Sie entwickeln gemeinsam mit den Lernenden individuelle Lösungsansätze.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- kennen didaktisch-systemische Ansätze / Modelle der Bildungs- und Beziehungsarbeit mit Lernenden.
- kennen die Bedeutung von belastenden Situationen für die Lernenden.
- erklären Modelle zur emotionalen Kompetenz.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- erklären die Bedeutung von Beziehungsarbeit in der praktischen Anleitungssituation unter Reflexion einer angemessenen Nähe und Distanz, in für den Lernenden problembehafteten Situationen.
- reflektieren komplexe Aspekte der Vielfalt, die in Anleitungssituationen relevant oder für die Lernenden selbst von Bedeutung sind.
- schätzen eigene Möglichkeiten und Grenzen in der pädagogischen Zusammenarbeit mit den Lernenden ein.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- erkennen, dass eine gelungene, professionelle Beziehungsgestaltung das Lernen fördert.
- nehmen Diversität als pädagogische und pflegerische Herausforderung an.
- erkennen die Bedeutung von Sozialisation, Erziehung und Lernbiographie im beruflichen Bildungsprozess an.
- nehmen die Herausforderung der Begleitung der Lernenden in schwierigen Situationen an.

Inhalte**Methoden/Lern- und Lehrformen****Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte**

Reflexion von erlebten professionellen Beziehungsgestaltungen mit Lernenden (Balance von Nähe und Distanz, Atmosphäre, Grenzen, persönliche Erfahrungen...).

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Die Moduleinheit greift den besonderen Aspekt der Beziehungsgestaltung auf und wird daher im Anschluss an das Basismodul B1 „Beziehung achtsam gestalten“ sowie die Moduleinheit „PA S1 -ME1 Die Rolle der Praxisanleiterin in den Pflegeberufen“ angeboten. Darüber hinaus wird empfohlen, diese Moduleinheit vor den Moduleinheiten „PA S2-ME 2 Beurteilen und Bewerten“ und „PA S2-ME 3 Beraten im Praxisfeld“ anzubieten, da gelingende Beziehungsarbeit für die Handlungen, die sich aus diesen Moduleinheiten ergeben, förderlich sind.

Literaturhinweise

Domenig, D. (Hrsg.) (2007): Transkulturelle Kompetenz. Lehrbuchbuch für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe.

Ertl-Schmuck, R.; Fichtmüller, F. (Hrsg.) (2010): Theorien und Modelle der Pflegedidaktik: Eine Einführung. Weinheim, Basel: Beltz.

Gransee, C.; Lorenz, J.; Deneke C. u.a. (Hrsg.) (2009): Diversitymanagement in den Pflege- und Gesundheitswissenschaften. Strategien der Implementierung nachhaltiger Konzepte im Gesundheitswesen. Berlin: Lit Verlag.

Mensdorf, B. (2013): Schüleranleitung in der Pflegepraxis. Hintergründe, Konzepte, Probleme, Lösungen. Stuttgart: Kohlhammer.

Meyer, H.; Oelke, U. (2013): Teach the teacher: Didaktik und Methodik für Lehrende in Pflege- und Gesundheitsberufen. Berlin: Cornelsen-Verlag.

Müller Staub, M. (Hrsg.) (2013): Pflegeprozess und kritisches Denken: Praxishandbuch zum kritischen Denken, Lösen von Problemen und Fördern von Entwicklungsmöglichkeiten. Bern: Hans Huber Verlag, Hogrefe.

Nolting, H.-P.; Paulus, P. (2011): Psychologie lernen: eine Einführung und Anleitung. Weinheim, Basel: Beltz.

Olbrich, Ch. (Hrsg.) (2009): Modelle der Pflegedidaktik. München: Elsevier, Urban & Fischer Verlag.

Saup, W.; Strehmel, P.; Mayring, P.; Faltermaier, T. (2014): Entwicklungspsychologie des Erwachsenenalters. Stuttgart: Kohlhammer.

Rahmenvorgabe PA S2: Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse im Praxisfeld gestalten

 = wird von den Weiterbildungsstätten ausgefüllt

Weiterbildung Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen			
Modulname Lehr-, Lern- und Beratungsprozesse im Praxisfeld gestalten			
Modultyp Spezialisierungsmodul	Modulkennnummer PA S2		
Präsenzzeit 150 Stunden theoretische WB	Selbststudium 150 Stunden	Workload 300 Stunden	Leistungspunkte 10
Modulbeschreibung/ Didaktische Kommentierung <p>Im zweiten Spezialisierungsmodul werden die zentralen Aufgaben der Praxisanleiterinnen bearbeitet. Hierzu gehören der Anleitungsprozess, das Beurteilen und Bewerten von Leistungen sowie Beratung der Lernenden der Aus- und Weiterbildungen. Die Kernaufgabe von Praxisanleiterinnen besteht im Anleiten von Lernenden jeder Kompetenz- und Entwicklungsstufe im Prozess des lebenslangen Lernens. Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es grundlegender berufspädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie einer professionellen pädagogischen Einstellung. Im ersten Modul werden berufspädagogische Grundlagen sowie pädagogisch-didaktische Modelle der Anleitung vermittelt. Des Weiteren werden die strukturellen als auch die gesetzlichen Rahmenbedingungen von Aus- und Weiterbildung in den Pflegeberufen beleuchtet.</p> <p>In der zweiten Moduleinheit werden Beurteilungs- und Bewertungsprozesse bearbeitet. Diesen Prozessen liegt eine besondere Bedeutung im Aufgabenspektrum der Praxisanleiterinnen zugrunde. Zur professionellen Begleitung von Lernprozessen gehört die Anwendung von Methoden, die eine Einschätzung des Lernerfolgs ermöglichen. Für die Lernenden stehen die Formulierung von individuellen Lernzielen und deren Bearbeitung mit den Praxisanleiterinnen im Vordergrund. Die Beurteilung und Bewertung kann nur auf Grundlage festgelegter Kriterien oder gesetzlicher Regelungen erfolgen. Der Arbeitsprozess der „Anleitung“ soll durch eine kontinuierliche Feedbackkultur Nachhaltigkeit entfalten. Praxisanleiter prägen nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch die persönliche Entwicklung der Auszubildenden. Flankierend zu den berufspädagogischen Grundlagen lernen die Teilnehmerinnen dementsprechend in der dritten Moduleinheit, lösungsorientierte Beratungsmethoden kennen, die sie im betrieblichen Kontext mit Auszubildenden einsetzen können. Beratungsgegenstand ist das „Lernen im Praxisfeld“. Das Praxisfeld soll dabei als soziales System angenommen werden, aus dem sich aus Sicht der Lernenden Probleme im Lernprozess ergeben können. Somit wird auch die psycho-sozio-emotionale Perspektive des Lernens in den Blick genommen. Dazu ist es für Praxisanleiter hilfreich, ein grundlegendes Verständnis von systemischer Theorie und systemischer Beratung im Allgemeinen und von lösungsorientierter Gesprächsführung im Speziellen zu erwerben. Ziel des Moduls ist die Weiterentwicklung und Spezialisierung von fachlich-methodischer Kompetenz im Hinblick auf das pädagogische Handeln der Praxisanleiterinnen.</p>			
Modulverantwortliche(r)/Dozenten:			
Modulprüfung Durchführung einer praktischen Anleitung im Praxisfeld			
Moduleinheiten PA S2-ME 1: Lernprozesse im Praxisfeld gestalten PA S2-ME 2: Beurteilen und Bewerten PA S3-ME 3: Beraten im Praxisfeld			70 Stunden 40 Stunden 40 Stunden

PA S2-ME 1: Lernprozesse im Praxisfeld gestalten (70 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Teilnehmenden reflektieren das Lehr-/Lernsetting in ihrem Praxisort und planen und gestalten gemeinsam mit den Lernenden den Lernprozess in der Praxis. Dabei thematisieren sie die Widersprüche von „Sollen und Sein“, die in der Pflegepraxis und auch in Anleitungssituationen transparent werden. Sie schätzen die Lernvoraussetzungen der Lernenden in einer konkreten Situation ein. Die Teilnehmenden planen die Anleitung unter Anwendung einer geeigneten Methode und führen diese zielgerichtet und strukturiert durch. Die Teilnehmenden reflektieren und dokumentieren den Lehr-/Lernprozess mit den Lernenden. Sie entwickeln individuelle Konzepte für die Anleitung in ihrem Praxisfeld.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- skizzieren die normativen Voraussetzungen für Aus- und Weiterbildung in ihrem Praxisfeld.
- kennen exemplarische Anleitungsmodelle und -methoden sowie ihre didaktischen und lernpsychologischen Hintergründe.
- beurteilen exemplarisch berufspädagogische Modelle.
- kennen die Bedeutung einer zielgerichteten und systematischen Planung von Anleitungssituationen.
- wissen um die besondere Situation einer spontanen ungeplanten Anleitung.
- kennen die Bedeutung des Unterschieds von gelehrter und gelebter Praxis für die Anleitungssituation

Können:

Die Teilnehmenden ...

- setzen sich mit den jeweiligen normativen Grundlagen des Bildungsganges ihrer Lernenden auseinander.
- setzen sich differenziert mit verschiedenen Anleitungsmethoden auseinander und setzen sie situationsorientiert ein.
- legen individuelle Lernziele gemeinsam mit den Lernenden fest.
- planen individuell die Anleitungsschritte und wählen geeignete Lehrmethoden aus.
- begründen die Planungsschritte der Anleitung und führen diese durch.
- evaluieren die Anleitung und halten das Ergebnis des Reflexionsgespräches fest
- entwickeln Anleitungssettings in ihrem Praxisfeld.
- konzipieren Lernaufgaben zum Pflegeprozess im Praxisfeld
- setzen sich gemeinsam mit den Lernenden mit dem „Soll und Sein“ der Pflegewirklichkeit auseinander.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- sind motiviert, sich in Lehr-Lernprozessen aktiv einzubringen.
- sind sich ihrer Verantwortung beim Transfer theoretischer Inhalte in die Praxis bewusst.
- verstehen den Lernprozess im Praxisfeld als zielgerichteten Prozess.
- entwickeln eine Ambiguitätstoleranz mit dem „Soll und Sein der Pflegewirklichkeit“ vor dem Hintergrund der Anleitungssituation, der eigenen Pflegepraxis sowie den gesetzlichen, berufsethischen und gesellschaftlichen Anforderungen an die Berufsgruppe

Inhalte
Methoden/Lern- und Lehrformen
Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte Reflexion der abteilungsinternen Organisation in Bezug auf die Gestaltung von Lernprozessen
Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen) Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.
Curriculare Schnittstellen/Querverweise In diesem Modul steht die Entwicklung von berufspädagogischer Fach- und Methodenkompetenz im Vordergrund und hat einen direkten inhaltlichen Zusammenhang mit der folgenden Moduleinheit „PA S2 - ME2: Beurteilen und Bewerten“. Um im Sinne eines systemisch-konstruktivistischen Lehransatzes eine individuelle Begleitung der Lernenden am Praxisort professionell gestalten zu können, steht diese Moduleinheit außerdem in direkter Verbindung mit dem Modul „PA S1: Professionelles Rollenverständnis entwickeln“.
Literaturhinweise Baader, K.; Engel, S.; Gindele, E. (u.a.) (2011): Handbuch Praxisanleitung. Braunschweig: Westermann Verlag. Erpenbeck, J. (u.a.) (2017): Handbuch Kompetenzmessung: Erkennen, verstehen und bewerten von Kompetenzen in der betrieblichen, pädagogischen und psychologischen Praxis. Freiburg: Schäffer Poeschel Paschko, F.; Schulze-Kruschke, C. (2011): Praxisanleitung in der Pflegeausbildung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Berlin: Cornelsen-Verlag. Quernheim, G. (2017): Spielend anleiten und beraten. Hilfen zur praktischen Pflegeausbildung. München: Elsevier- Verlag. Hundenborn, G. (2006). Fallorientierte Didaktik in der Pflege: Grundlagen und Beispiele für Ausbildung und Prüfung. München: Elsevier, Urban & Fischer Verlag. Roth, H. (1971): Pädagogische Anthropologie. Bd.2, Entwicklung und Erziehung. Grundlagen einer Entwicklungspädagogik. Hannover: Schroedel. Schewior-Popp, S. (2005): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkontext. Stuttgart: Thieme-Verlag. Walter, A.; Fichtmüller, F. (2007): Pflegen lernen-empirische Begriffs- und Theoriebildung zum Wirkgefüge von Lehren und Lernen beruflichen Pflegehandelns. Göttingen: V&R unipress. Woolfolk, A.; Schönflug, U. (2014): Pädagogische Psychologie. Hallbergmoos: Pearson

PA S2-ME 2: Beurteilen und Bewerten (40 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Praxisanleiterinnen schätzen die Fähigkeiten und Ressourcen der Lernenden professionell ein und fördern die Entwicklung einer lernförderlichen Beziehung im Spannungsfeld zwischen institutionellen Rahmenbedingungen und den Interaktionsstrukturen im Praxisfeld. Sie beurteilen und bewerten den Lernprozess unter Beachtung der festgelegten Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsziele der Lernenden. Sie nutzen dazu festgelegte Kriterien und geben dem Lernenden konstruktive Rückmeldungen über ihre Lernentwicklung während des Lernprozesses und begründen diese sinnvoll. Sie legen zusammen mit den Lernenden unter Berücksichtigung der individuellen Ressourcen Ziele fest und führen gemeinsam eine Überprüfung durch. Ein Austausch mit der Aus- und Weiterbildungsstätte findet regelmäßig statt.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- erläutern den Bezug zu gesetzlichen Grundlagen beim Beurteilen und Bewerten und erläutern Kriterien zur Leistungsbeurteilung und -bewertung.
- kennen Beurteilungs- und Bewertungsinstrumente sowie die unterschiedlichen Formen von Leistungskontrollen.
- kennen den Ablauf praktischer Zwischen- und Abschlussprüfungen.
- begründen die Problematik der Objektivität im Zusammenhang mit Beurteilung und Bewertung und stellen Beobachtungsfehler dar.
- Wissen um die Bedeutung und Konsequenzen von Beurteilungen und Bewertungen für die Lernenden.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- analysieren und beurteilen den Anleitungsprozess.
- analysieren den individuellen Lernprozess und können geeignete Maßnahmen zur Lernförderung ableiten.
- identifizieren Entwicklungsmöglichkeiten der Lernenden.
- führen Leistungsbeurteilungen und -bewertungen unter Beachtung vorgegebener Kriterien durch.
- berücksichtigen bei der Beurteilung und Bewertung den jeweiligen Aus- und Weiterbildungsstand.
- reflektieren, dokumentieren und evaluieren Prüfungssituationen.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- sind sensibilisiert für Fragestellungen im Zusammenhang mit Vergleichbarkeit und Objektivität.
- sind sich des Einflusses der eigenen Person und der eigenen Rolle auf die Anleitung- oder Prüfungssituation bewusst und gehen verantwortungsbewusst damit um.
- sind sich der Belastungssituation der Lernenden in Prüfungssituationen bewusst.

Inhalte

Methoden/Lern- und Lehrformen

Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte

Die Teilnehmenden reflektieren eigene Erfahrungen zu Leistungsbeurteilungen im persönlichen beruflichen Kontext.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Beurteilen und Bewerten steht in Verbindung mit der pädagogischen Führungsrolle der Praxisanleiterinnen. Daher steht diese Moduleinheit in Verbindung zur Moduleinheit „PA S1 -ME1: Die Rolle der Praxisanleiterin in den Pflegeberufen“. Darüber hinaus bildet dieses Modul eine Hinführung zu Moduleinheit PA S2-ME 3: Beraten im Praxisfeld“, weil sich aus Ergebnissen aus Beurteilungen und daraus folgenden Gesprächssituationen lösungsorientierter Beratungsbedarf ergeben kann.

Literaturhinweise

Mamerow, R. (2016): Praxisanleitung in der Pflege. Heidelberg: Springer.

Mayer, M. (2011): Handbuch Praxisanleitung. Braunschweig: Westermann.

Mensdorf, B. (2013): Schüleranleitung in der Pflegepraxis: Hintergründe, Konzepte, Probleme, Lösungen. Stuttgart: Kohlhammer.

Quernheim, G., (2017): Spielend anleiten und beraten: Hilfen zur praktischen Pflegeausbildung. München: Urban & Fischer.

Schewior-Popp, S. (2005): Lernsituationen planen und gestalten. Handlungsorientierter Unterricht im Lernfeldkontext. Stuttgart: Thieme.

Schulze-Kruschke, C.; Paschko, F. (2011): Praxisanleitung in der Pflegeausbildung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung. Berlin: Cornelsen.

Völkel, I.; Lunk, S. (2015): Praxisanleitung in der Altenpflege. München: Urban & Fischer.

PA S2-ME 3: Beraten im Praxisfeld (40 Stunden)

Handlungskompetenz

Die Teilnehmenden nehmen ihre professionelle Beraterrolle im Kontext „Lernen im Praxisfeld“ an. Sie reflektieren und deuten den Widerspruch von Anspruch und Wirklichkeit in den Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems und beraten die Lernenden lösungsorientiert und aktivieren deren Ressourcen. Sie unterstützen bei der Entwicklung neuer Verhaltensstrategien und tragen damit zu einem Erleben von Selbstwirksamkeit bei. Sie gehen bei der Beratung strukturiert vor, legen gemeinsam mit den zu Beratenden Auftrag und Ziele fest, klären die Ist-Situation und suchen mit den Lernenden nach Ressourcen. Sie unterstützen sie dabei, eigene Lösungsansätze zu finden.

Lernergebnisse

Wissen:

Die Teilnehmenden ...

- kennen die Grundlagen des systemischen Denkens und Analysetechniken.
- skizzieren das systemische Weltbild.
- kennen das lösungsorientierte Beratungsmodell.
- kennen systemische Fragetechniken und Arbeitsmethoden.

Können:

Die Teilnehmenden ...

- klären Beratungsauftrag und Ziel mit dem Lernenden im Praxisfeld.
- analysieren Probleme am Lernort Praxis unter systemischer Perspektive.
- entwickeln Lösungsmöglichkeiten und wägen Spielräume innerhalb der rechtlichen und organisatorischen Grenzen ab.
- regen in Beratungen die Handlungspotentiale der Lernenden an und lassen damit neue Lösungsmöglichkeiten bei ihnen entstehen.
- evaluieren gemeinsam mit dem Lernenden das Beratungsergebnis.

Einstellungen/Werte/Haltungen:

Die Teilnehmenden ...

- verstehen sich in ihrer Beraterrolle als Lernprozessbegleiterin.
- verstehen Vertrauen und Wertschätzung als Basis von Beratung.
- verstehen die Suche nach Lösungen als effektiver als das Beschreiben von Problemen.

Inhalte:**Methoden/Lern- und Lehrformen:****Anregungen zur Praxisaufbereitung am Lernort Weiterbildungsstätte**

Reflexion einer schwierigen Gesprächssituation mit einem Lernenden (z. B. Unzufriedenheit über Anleitungssituation, oder schwierige Feedbacksituation) mit dem Ziel, lösungsorientierte Gesprächsansätze herauszuarbeiten.

Praxistransfer (wenn praktische Weiterbildungsanteile bestehen)

Keine praktischen Weiterbildungsanteile vorgesehen.

Curriculare Schnittstellen/Querverweise

Diese Moduleinheit soll am Ende der Weiterbildung „Praxisanleiterin/Praxisanleiter in den Pflegeberufen“ angeboten werden. Systemische Gesprächs- und Beratungstechniken stellen eine Ergänzung zu den bereits erworbenen berufspädagogischen Kompetenzen dar. Diese Form der Beratungskompetenz dienen der gemeinsamen Lösungsfindung zwischen Anspruch und Wirklichkeit im Praxisfeld.

Literatur

Bamberger, G. (2015): Lösungsorientierte Beratung. Ein Praxishandbuch. Weinheim, Basel: Beltz.

Bürgi, A.; Eberhart, H. (2006). Beratung als strukturierter und kreativer Prozess: ein Lehrbuch für die ressourcenorientierte Praxis. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Berking, H. (2010). Lösungsorientierte Beratung Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Krause, C.; Fittkau, B.; Fuhr, R. (Hrsg.). (2003). Pädagogische Beratung: Grundlagen und Praxisanwendung (Band 2326). Paderborn: Schöningh UTB.

Natho, F. (2013). Gespräche mit dem inneren Schweinehund: Arbeit mit Tierfiguren in systemischer Beratung und Therapie. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Quernheim, G. (2017): Spielend anleiten und beraten. Hilfen zur praktischen Pflegeausbildung. München: Elsevier.

Radatz, S. (2009). Beratung ohne Ratschlag: systemisches Coaching für Führungskräfte und BeraterInnen; ein Praxishandbuch mit den Grundlagen systemisch-konstruktivistischen Denkens, Fragetechniken und Coachingkonzepten. Wien: literatur-vsm.

Schiersmann, C. (2011). Beratung im Kontext lebenslangen Lernens. In: Handbuch Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 747-767.

Schlippe, A. von; Schweitzer, J. (2003): Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schlüppe-Weinberger, S. (2013): Die klientenzentrierte Gesprächsführung. Ein Lern- und Praxisanleitungsbuch für psychosoziale Berufe. Weinheim, Basel: Beltz.

Autoren der Rahmenvorgabe

Christoph Becker	Gesundheits- und Krankenpfleger, Lehrer für Pflegeberufe und Dipl.-Pädagoge
Pascal Britz	Krankenpfleger, Praxisanleiter
Silke Doppelfeld	Gesundheits- und Krankenpflegerin, Dipl. Berufspädagogin, Lehrerin für Pflege und Gesundheit (M.A.)
Larissa Metzner	Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Pflegepädagogin (M.A.)
Tomke Scheel	Kinderkrankenschwester, Lehrerin für Pflegeberufe, Bildungsreferentin
Walburga Schackmuth	Krankenschwester, Lehrerin für Pflegeberufe; Stellv. Leiterin eines Bildungszentrums
Astrid Steinberger	M.A., Dozentin in der Aus-,Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
Nadine Stettler	Gesundheits- und Krankenpflegerin, Dipl. Pflegepädagogin (FH), MScN Pflegewissenschaft (Univ.)
Undine Tiemann	Krankenschwester, Dipl. Pflegepädagogin (FH), MScN Pflegewissenschaft (Univ.)

Anlage II: Muster

1. Weiterbildungsbescheinigung (gem. § 16 Abs. 1)

Weiterbildungsbescheinigung

Weiterbildung

Herr / Frau

Geboren am in

hat an nachfolgender Weiterbildung teilgenommen

Weiterbildung

Weiterbildungsstätte

von bis

Theoretischer Umfang: Stunden

Praktischer Umfang: Stunden

Praktische Begleitung: Stunden

Modul- kennnummer	Modulbezeichnung	Workload	Modulprüfung	Note	Leis- tungs- punkte
...					

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift (Weiterbildungsstätte)

2. Modulbescheinigung (gem. § 11 Abs. 2)

Modulbescheinigung

Weiterbildung

Herr / Frau

Geboren am in

hat das folgende Modul bestanden:

Weiterbildung

Weiterbildungsstätte

von bis

Theoretischer Umfang: Stunden

Praktischer Umfang: Stunden


Praktische Begleitung: Stunden

Modul- kennnummer	Modulbezeichnung	Workload	Modulprüfung	Note	Leistungs- punkte

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift (Weiterbildungsstätte)

3. Abschlusszeugnis (gem. § 16 Abs. 2)

**LANDESPFLEGEKAMMER**
RHEINLAND-PFALZ

MUSTER

ABSCHLUSSZEUGNIS

geboren am/in _____

HAT AN NACHFOLGENDER WEITERBILDUNG TEILGENOMMEN UND BESTANDEN:

Weiterbildung	_____
Weiterbildungsstätte	_____
von/bis	_____
Theoretischer Umfang in Stunden	_____
Praktischer Umfang in Stunden	_____
Gesamt-Workload Leistungspunkte	_____

PRÜFUNGSERGEBNIS

Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung	_____
Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung	_____
Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung	_____
GESAMTNOTE DER MODULE (VORNOTE)	(50%)

GESAMTNOTE DER WEITERBILDUNG _____

SIEGEL
PFLEGEKAMMER

Die Weiterbildung sowie die Abschlussprüfung erfolgten auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018.

Ort/Datum

Prüfungsvorsitz

Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

4. Urkunde (gem. § 16 Abs. 3)



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

URKUNDE

geboren am/in



**ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM HEUTIGEN TAG DIE Erlaubnis
ZUM FÜHREN DER WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG**

auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit der
Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz vom 01. Januar 2018.




SEGEL
PFLEGEKAMMER

Ort/Datum

Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

MUSTER

5. Abschlusszeugnis (gem. § 27 Abs. 5)

**LANDESPFLEGEKAMMER**
RHEINLAND-PFALZ

ABSCHLUSSZEUGNIS

MUSTER

geboren am/in _____

HAT AN NACHFOLGENDER WEITERBILDUNG TEILGENOMMEN UND BESTANDEN:

Weiterbildung _____
Weiterbildungsstätte _____
von/bis _____
Theoretischer Umfang in Stunden _____
Praktischer Umfang in Stunden _____

PRÜFUNGSERGEBNIS

Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung _____
Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung _____
Gesamtnote des praktischen Teils der Prüfung _____

GESAMTNOTE DER WEITERBILDUNG _____

Stempel der
Weiterbildungsgesetze

Die Weiterbildung sowie die Abschlussprüfung erfolgten auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995, sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998.

Ort/Datum

Prüfungsvorsitz

Weiterbildungsstätte

6. Urkunde (gem. § 27 Abs. 5)

**LANDESPFLEGEKAMMER**
RHEINLAND-PFALZ



URKUNDE



geboren am/in

**ERHÄLT MIT WIRKUNG VOM HEUTIGEN TAG DIE Erlaubnis
ZUM FÜHREN DER WEITERBILDUNGSBEZEICHNUNG**

auf Grundlage des Heilberufsgesetzes vom 19. Dezember 2014 in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 17. November 1995 sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen vom 13. Februar 1998.



Ort/Datum

Präsident der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

7. Notenschlüssel

1		3		5		6	
100%	1,0	72%	2,9	45%	4,6	17%	5,8
99%	1,1	71%	2,9	44%	4,7	16%	5,8
98%	1,1	70%	3,0	43%	4,7	15%	5,8
97%	1,2	69%	3,1	42%	4,8	14%	5,9
96%	1,2	68%	3,2	41%	4,8	13%	5,9
95%	1,3	67%	3,2	40%	4,8	12%	6,0
94%	1,4	66%	3,3	39%	4,9		
93%	1,4	65%	3,4	38%	4,9		
2		64%	3,4	37%	5,0		
92%	1,5	4		36%	5,0		
91%	1,6	63%	3,5	35%	5,0		
90%	1,6	62%	3,6	34%	5,1		
89%	1,7	61%	3,7	33%	5,1		
88%	1,8	60%	3,7	32%	5,2		
86%	1,9	59%	3,8	31%	5,2		
85%	2,0	58%	3,9	30%	5,2		
84%	2,0	57%	3,9	29%	5,3		
83%	2,1	56%	4,0	28%	5,3		
82%	2,2	55%	4,1	27%	5,4		
81%	2,2	54%	4,2	26%	5,4		
80%	2,3	53%	4,2	25%	5,4		
79%	2,4	52%	4,3	6			
78%	2,4	51%	4,4	24%	5,5		
3		50%	4,4	23%	5,5		
77%	2,5	5		22%	5,6		
76%	2,6	49%	4,5	21%	5,6		
75%	2,7	48%	4,5	20%	5,6		
74%	2,7	47%	4,6	19%	5,7		
73%	2,8	46%	4,6	18%	5,7		

Anlage III: Weiterbildungen nach Weiterbildungsrecht bis

31.12.2017

Übernommen aus Anlage 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen (GFBWBGDVO) vom 13.02.1998

Teil 1

Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten:
 - 1.2.1 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für Intensivpflege" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger für Intensivpflege" oder
 - 1.2.2 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Intensivpflege" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Intensivpflege".

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zur fachgerechten Pflege in den verschiedenen Fachgebieten mit intensivmedizinischer Versorgung befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die selbständige, fachkundige, umfassende und geplante Intensivpflege,
 - 2.2.2 die gesundheitsfördernde Lebenshilfe unter Aktivierung der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen der Patientin oder des Patienten,
 - 2.2.3 die Begleitung Sterbender,
 - 2.2.4 die verantwortliche Mitwirkung bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen in der Intensivmedizin, Anästhesie und Dialyse,
 - 2.2.5 die Bedienung und Überwachung der für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen notwendigen Geräte sowie der sachgerechte Umgang mit Instrumenten, Geräten, Produkten, Hilfsmitteln und Arzneimitteln, soweit dies zum Aufgabenbereich der Intensivpflege und der Pflege in der Anästhesie und Dialyse gehört,
 - 2.2.6 die selbständige Einleitung von Wiederbelebungsmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und
 - 2.2.7 die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle des Pflegedienstes und der Arbeitsabläufe in Intensivbehandlungs-, Anästhesie- und Dialyseabteilungen oder entsprechenden Einheiten.

3 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein mindestens sechsmonatiger Einsatz in der Intensivpflege, Anästhesie oder Dialyse im Rahmen der bisherigen Berufsausübung.

4 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 4.1 Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 720 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 4.1.1 Bezugswissenschaften mit mindestens 150 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.1.1 Recht und Betriebswirtschaftslehre,
 - 4.1.1.2 Hygiene, Mikrobiologie und Gerätekunde und
 - 4.1.1.3 Sozialwissenschaften,
 - 4.1.2 Pflegewissenschaften mit mindestens 50 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.2.1 Pflege-theorien und
 - 4.1.2.2 Pflegeforschung,
 - 4.1.3 Intensivpflege mit mindestens 210 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.3.1 Sozialethik,
 - 4.1.3.2 Hilfe bei der Unterstützung und Wiederherstellung der Aktivitäten und Elemente des Lebens unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses und
 - 4.1.3.3 Spezielle Pflege, Mitwirkung bei der Diagnostik und Therapie,
 - 4.1.4 Pflege in der Anästhesie mit mindestens 40 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.5 Pflege in der Dialyse mit mindestens 40 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.6 Intensivmedizin mit mindestens 150 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.6.1 Innere Medizin und Neurologie,
 - 4.1.6.2 Chirurgie und
 - 4.1.6.3 Notfallmedizin,
 - 4.1.7 Anästhesiologie mit mindestens 40 Unterrichtsstunden und
 - 4.1.8 Dialyseverfahren und Dialysemethoden mit mindestens 40 Unterrichtsstunden.
- 4.2 Der praktische Unterricht umfaßt mindestens 2500 Unterrichtsstunden in für die Intensivpflege, Anästhesie oder Dialyse wichtigen diagnostischen oder therapeutischen Funktionseinheiten in Krankenhäusern, davon mindestens
 - 4.2.1 1900 Unterrichtsstunden in Intensivabteilungen mit Blutreinigungsverfahren, davon mindestens 720 Unterrichtsstunden in Intensivbehandlungseinheiten und
 - 4.2.2 360 Unterrichtsstunden in der Anästhesie.
- 4.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
 - 4.3.1 zwei schriftliche Arbeiten aus den Bereichen Bezugswissenschaften und Pflegewissenschaften,
 - 4.3.2 drei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Intensivpflege,
 - 4.3.3 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Pflege in der Anästhesie,
 - 4.3.4 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Pflege in der Dialyse und
 - 4.3.5 acht praktische und mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.

5 Prüfung

- 5.1 Im praktischen Teil der Prüfung sind pflegerische Aufgaben aus den Bereichen Intensivpflege, Pflege in der Anästhesie und Pflege in der Dialyse auszuführen und zu begründen.
- 5.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 4.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 5.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester für pädiatrische Intensivpflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester für pädiatrische Intensivpflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester für pädiatrische Intensivpflege“ oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenschwester für pädiatrische Intensivpflege“.

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern und Gesundheits- und Kinderkrankenschwester zur fachgerechten Pflege in den verschiedenen pädiatrischen Fachgebieten mit intensivmedizinischer Versorgung von Kindern und Jugendlichen befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die selbständige, fachkundige, umfassende und geplante pädiatrische Intensivpflege,
 - 2.2.2 die gesundheitsfördernde Lebenshilfe unter Aktivierung der physischen, psychischen und sozialen Ressourcen von Kindern und Jugendlichen unter Einbeziehung der Bezugspersonen,
 - 2.2.3 die Begleitung sterbender Kinder und Jugendlicher,
 - 2.2.4 die verantwortliche Mitwirkung bei der Durchführung und Überwachung fachspezifischer diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen in der pädiatrischen Intensivmedizin,
 - 2.2.5 die Bedienung und Überwachung der für die Aufrechterhaltung der Vitalfunktionen notwendigen Geräte sowie der sachgerechte Umgang mit Instrumenten, Geräten, Produkten, Hilfsmitteln und Arzneimitteln, soweit dies zum Aufgabenbereich der pädiatrischen Intensivpflege gehört,
 - 2.2.6 die selbständige Einleitung von Wiederbelebensmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und
 - 2.2.7 die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle des Pflegedienstes und der Arbeitsabläufe in Intensivbehandlungsabteilungen oder entsprechenden Einheiten.

3 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein mindestens sechsmonatiger Einsatz in der Intensivpflege im Rahmen der bisherigen Berufsausübung.

4 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 4.1 Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 720 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 4.1.1 Bezugswissenschaften mit mindestens 150 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.1.1 Recht und Betriebswirtschaftslehre,
 - 4.1.1.2 Hygiene, Mikrobiologie und Gerätekunde und
 - 4.1.1.3 Sozialwissenschaften,

- 4.1.2 Pflegewissenschaften mit mindestens 50 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.2.1 Pflgetheorien und
 - 4.1.2.2 Pflegeforschung,
- 4.1.3 Intensivpflege mit mindestens 210 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.3.1 Sozialethik,
 - 4.1.3.2 Hilfe bei der Unterstützung und Wiederherstellung der Aktivitäten und Elemente des Lebens unter Berücksichtigung des Pflegeprozesses und
 - 4.1.3.3 Spezielle Pflege, Mitwirkung bei der Diagnostik und Therapie,
- 4.1.4 Pflege in der Neonatologie und Pädiatrie mit mindestens 80 Unterrichtsstunden und
- 4.1.5 Intensivmedizin mit mindestens 230 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.5.1 Innere Medizin und Neurologie,
 - 4.1.5.2 Chirurgie,
 - 4.1.5.3 Notfallmedizin und
 - 4.1.5.4 Neonatologie und Pädiatrie.
- 4.2 Der praktische Unterricht umfaßt mindestens 2500 Unterrichtsstunden in für die pädiatrische Intensivpflege wichtigen diagnostischen oder therapeutischen Funktionseinheiten in Krankenhäusern, davon mindestens
 - 4.2.1 1200 Unterrichtsstunden in Intensivabteilungen,
 - 4.2.2 840 Unterrichtsstunden in neonatologischen Intensivabteilungen und
 - 4.2.3 120 Unterrichtsstunden in Kreißsälen.
- 4.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
 - 4.3.1 zwei schriftliche Arbeiten aus den Bereichen Bezugswissenschaften und Pflegewissenschaften,
 - 4.3.2 drei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Intensivpflege,
 - 4.3.3 zwei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Pflege in der Neonatologie und Pädiatrie und
 - 4.3.4 acht praktische und mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.

5 Prüfung

- 5.1 Im praktischen Teil der Prüfung sind pflegerische Aufgaben aus dem Bereich der pädiatrischen Intensivpflege auszuführen und zu begründen.
- 5.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 4.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 5.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für operative Funktionsbereiche

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für operative Funktionsbereiche.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten:
 - 1.2.1 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für operative Funktionsbereiche" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger für operative Funktionsbereiche" oder
 - 1.2.2 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für operative Funktionsbereiche" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für operative Funktionsbereiche".

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zur fachgerechten Pflege in den verschiedenen Fachgebieten der operativen Funktionsbereiche befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die selbständige, fachkundige, umfassende und geplante Pflege in Operations- und Endoskopieabteilungen und in Ambulanzen,
 - 2.2.2 die verantwortliche Vor- und Nachbereitung der Eingriffe und Operationen,
 - 2.2.3 das situationsgerechte Instrumentieren und die Assistenz bei operativen, endoskopischen und sonstigen Eingriffen,
 - 2.2.4 die situationsgerechte Mitwirkung bei der Diagnostik und Therapie und
 - 2.2.5 die Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle des Pflegedienstes und der Arbeitsabläufe in den operativen Funktionsbereichen.

3 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein mindestens sechsmonatiger Einsatz in operativen Funktionsbereichen im Rahmen der bisherigen Berufsausübung.

4 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 4.1 Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 720 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 4.1.1 Bezugswissenschaften mit mindestens 120 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.1.1 Pädagogik, Psychologie und Soziologie,
 - 4.1.1.2 Ethik und
 - 4.1.1.3 Pflegewissenschaften,

- 4.1.2 Krankenpflege im Operationsdienst mit mindestens 520 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.2.1 Spezielle Pflege, Mitwirkung bei der Diagnostik und Therapie,
 - 4.1.2.2 Krankenhaushygiene,
 - 4.1.2.3 Operative und endoskopische Eingriffe und
 - 4.1.2.4 Anästhesie und
- 4.1.3 Recht und Betriebswirtschaftslehre mit mindestens 80 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.3.1 Zivil- und Strafrecht und
 - 4.1.3.2 Krankenhausmanagement.
- 4.2 Der praktische Unterricht umfaßt mindestens 2500 Unterrichtsstunden in für die Pflege in operativen Funktionsbereichen wichtigen diagnostischen oder therapeutischen Funktionseinheiten in Krankenhäusern, davon mindestens
 - 4.2.1 1200 Unterrichtsstunden in allgemeinchirurgischen Operationsabteilungen,
 - 4.2.2 360 Unterrichtsstunden in Endoskopieabteilungen,
 - 4.2.3 360 Unterrichtsstunden in Ambulanzen und
 - 4.2.4 200 Unterrichtsstunden in der Instrumentenaufbereitung.
- 4.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
 - 4.3.1 zwei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Bezugswissenschaften,
 - 4.3.2 drei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Krankenpflege im Operationsdienst,
 - 4.3.3 zwei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Recht und Betriebswirtschaftslehre und
 - 4.3.4 acht praktische und mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.

5 Prüfung

- 5.1 Im praktischen Teil der Prüfung sind pflegerische Aufgaben aus dem operativen Funktionsdienst auszuführen und zu begründen.
- 5.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 4.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 5.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Bereiche.

Fußnoten * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten:
 - 1.2.1 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für Krankenhaushygiene" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger für Krankenhaushygiene" oder
 - 1.2.2 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für Krankenhaushygiene" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Krankenhaushygiene".

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zur Mitwirkung an Maßnahmen der Krankenhaushygiene in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die Einhaltung der Regeln der Krankenhaushygiene,
 - 2.2.2 die Mitwirkung bei der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Krankenhausinfektionen,
 - 2.2.3 die Schulung und praktische Anleitung der Beschäftigten in Fragen der Krankenhaushygiene,
 - 2.2.4 die Mitwirkung bei der Auswahl hygienerrelevanter Verfahren und Produkte und
 - 2.2.5 die Mitwirkung bei der Planung hygienerrelevanter funktioneller und baulicher Maßnahmen.

3 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 3.1 Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 720 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 3.1.1 Hygiene und Mikrobiologie mit mindestens 160 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.1.1 Epidemiologie von Krankenhausinfektionen und
 - 3.1.1.2 Mikrobiologie,
 - 3.1.2 Krankenhaushygiene mit mindestens 240 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.2.1 Infektionsverhütung, Desinfektion und Sterilisation,
 - 3.1.2.2 Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung und
 - 3.1.2.3 Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien der Krankenhaushygiene,

- 3.1.3 Hygiene in der Krankenhaustechnik und im Krankenhausbau mit mindestens 160 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.3.1 Krankenhaus- und Gerätetechnik und
 - 3.1.3.2 Krankenhausbau,
- 3.1.4 Krankenhausbetriebslehre mit mindestens 80 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.4.1 Finanz- und Rechnungswesen und
 - 3.1.4.2 Organisation, Projektarbeit, Hygienemanagement, Dokumentation, Schriftverkehr und Formulargestaltung und
- 3.1.5 Sozialwissenschaften mit mindestens 80 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.5.1 Kommunikation und Gesprächsführung und
 - 3.1.5.2 Verhandlungs- und Konferenztechniken.
- 3.2 Der praktische Unterricht umfaßt mindestens 840 Unterrichtsstunden im Hygienesdienst in verschiedenen Bereichen von Krankenhäusern; bis zu 120 Unterrichtsstunden können auch an einem Hygieneinstitut oder einer vergleichbaren Einrichtung abgeleistet werden.
- 3.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
 - 3.3.1 drei schriftliche Arbeiten aus den Bereichen Hygiene, Mikrobiologie und Krankenhaushygiene,
 - 3.3.2 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Hygiene in der Krankenhaustechnik und im Krankenhausbau,
 - 3.3.3 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Krankenhausbetriebslehre und
 - 3.3.4 vier praktische und mündliche Leistungen in den in Nummer 3.2 genannten Einsatzbereichen.

4 Prüfung

- 4.1 Im praktischen Teil der Prüfung sind pflegerische Aufgaben aus dem Bereich der Krankenhaushygiene auszuführen und zu begründen.
- 4.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 3.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 4.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in den Nummern 3.1 und 3.2 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten:
 - 1.2.1 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für psychiatrische Pflege“ oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger für psychiatrische Pflege“,
 - 1.2.2 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für psychiatrische Pflege“ oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für psychiatrische Pflege“ oder
 - 1.2.3 ‚Staatlich anerkannte Fachaltenpflegerin für psychiatrische Pflege‘ oder ‚Staatlich anerkannter Fachaltenpfleger für psychiatrische Pflege‘.

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger zur fachgerechten Pflege in den verschiedenen Fachgebieten der Psychiatrie befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die selbständige, fachkundige, umfassende und geplante Pflege in der Psychiatrie sowie die kontinuierliche Überwachung und Durchführung der Behandlungsmaßnahmen,
 - 2.2.2 die Leitung von Gruppen zur Aktivierung eigener Interessen, zum Training lebenspraktischer Fähigkeiten und zur Förderung sozialer Kontakte,
 - 2.2.3 die Einbeziehung des sozialen Umfelds, insbesondere der Angehörigen und der mitbetreuenden Dienste, in die Pflege und
 - 2.2.4 die Pflege im gemeindepsychiatrischen Versorgungsnetz.

3 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein mindestens zwölfmonatiger Einsatz in der Pflege psychisch oder psychosomatisch Kranker im Rahmen der bisherigen Berufsausübung.

4 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 4.1 Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 720 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 4.1.1 Psychiatrische Pflege mit mindestens 420 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.1.1 Pflge-theorien und Pflegeforschung,
 - 4.1.1.2 Pflegeprozeß und Gruppenarbeit und
 - 4.1.1.3 Organisation des Pflegedienstes in den verschiedenen Einrichtungsformen,

- 4.1.2 Sozialwissenschaften mit mindestens 160 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.2.1 Psychosomatik und Psychotherapie,
 - 4.1.2.2 Soziologie und
 - 4.1.2.3 Pädagogik und
- 4.1.3 psychiatrisch-medizinische Fachkunde mit mindestens 140 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.3.1 Krankheitslehre (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, Sucht, Forensik),
 - 4.1.3.2 Therapeutische Konzepte und Methoden der Prävention und Diagnostik und
 - 4.1.3.3 Sozialmedizin.
- 4.2 Der praktische Unterricht umfaßt mindestens 1280 Unterrichtsstunden in für die psychiatrische Pflege wichtigen diagnostischen oder therapeutischen Einrichtungen, davon mindestens jeweils 210 Unterrichtsstunden
 - 4.2.1 in der Akutpsychiatrie,
 - 4.2.2 in stationären psychiatrischen Einrichtungen,
 - 4.2.3 in teilstationären oder ambulanten psychiatrischen Einrichtungen,
 - 4.2.4 in komplementären psychiatrischen Einrichtungen und
 - 4.2.5 in der Gerontopsychiatrie.
- 4.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
 - 4.3.1 zwei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich der psychiatrischen Pflege,
 - 4.3.2 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Sozialwissenschaften,
 - 4.3.3 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich psychiatrisch-medizinische Fachkunde und
 - 4.3.4 fünf praktische und mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.

5 Prüfung

- 5.1 Im praktischen Teil der Prüfung sind pflegerische Aufgaben aus dem Bereich der psychiatrischen Pflege auszuführen und zu begründen.
- 5.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 4.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 5.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für ambulante Pflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger, zur Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin, zum Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Fachaltenpflegerin oder zum Fachaltenpfleger für ambulante Pflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten:
 - 1.2.1 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Krankenpflegerin für ambulante Pflege" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Krankenpfleger für ambulante Pflege",
 - 1.2.2 „Staatlich anerkannte Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin für ambulante Pflege" oder „Staatlich anerkannter Fach-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für ambulante Pflege" oder
 - 1.2.3 ‚Staatlich anerkannte Fachaltenpflegerin für ambulante Pflege' oder ‚Staatlich anerkannter Fachaltenpfleger für ambulante Pflege'.

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger zur Wahrnehmung der Aufgaben in der ambulanten Pflege befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die selbständige, fachkundige, umfassende und geplante Pflege im häuslichen Bereich unter Berücksichtigung der sozialen Bezüge,
 - 2.2.2 die Anleitung von Betroffenen und Angehörigen,
 - 2.2.3 die pflegefachliche Beratung und Schulung der an der ambulanten Pflege beteiligten Personen und Berufsgruppen sowie deren Beaufsichtigung,
 - 2.2.4 die Koordination von Angeboten bezogen auf die jeweils betroffene Person und
 - 2.2.5 die Planung, Organisation und Durchführung von Kursen in der häuslichen Pflege und Gesundheitsförderung.

3 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein mindestens sechsmonatiger Einsatz in der ambulanten Pflege im Rahmen der bisherigen Berufsausübung.

4 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 4.1 Der theoretische Unterricht umfaßt mindestens 720 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 4.1.1 Pflegewissenschaften mit mindestens 240 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.1.1 Qualitätssicherung,
 - 4.1.1.2 Gesundheitsförderung und Rehabilitation und
 - 4.1.1.3 Pflegeberatung und Pflegeüberleitung,

- 4.1.2 Sozialwissenschaften mit mindestens 270 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.2.1 Ethik und Anthropologie,
 - 4.1.2.2 Soziologie,
 - 4.1.2.3 Psychologie und
 - 4.1.2.4 Pädagogik,
- 4.1.3 Betriebswissenschaften mit mindestens 80 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.3.1 Organisationslehre,
 - 4.1.3.2 Betriebswirtschaft und
 - 4.1.3.3 Öffentlichkeitsarbeit und Sozialmarketing,
- 4.1.4 Medizin mit mindestens 40 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.4.1 Sozialmedizin und
 - 4.1.4.2 Gerontologie, Rehabilitation und Onkologie und
- 4.1.5 Recht mit mindestens 90 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 4.1.5.1 Sozialrecht,
 - 4.1.5.2 Arbeitsrecht und
 - 4.1.5.3 Zivil- und Strafrecht.
- 4.2 Der praktische Unterricht umfaßt mindestens 2000 Unterrichtsstunden in Einsatzbereichen der ambulanten Pflege.
- 4.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
 - 4.3.1 drei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Pflegewissenschaften,
 - 4.3.2 drei schriftliche Arbeiten aus dem Bereich Sozialwissenschaften,
 - 4.3.3 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Betriebswissenschaften,
 - 4.3.4 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Medizin,
 - 4.3.5 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich Recht und
 - 4.3.6 sechs praktische und mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.

5 Prüfung

- 5.1 Im praktischen Teil der Prüfung sind pflegerische Aufgaben aus dem Bereich der ambulanten Pflege auszuführen und zu begründen.
- 5.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 4.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 5.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in den Nummern 4.1 und 4.2 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten „Staatlich anerkannte Leiterin einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen" oder „Staatlich anerkannter Leiter einer Pflege- oder Funktionseinheit im Gesundheitswesen und in der Altenpflege".

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Diätassistentinnen, Diätassistenten, Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Hebammen, Entbindungspfleger, Logopädinnen, Logopäden, Medizinisch-technische Assistentinnen, Medizinisch-technische Assistenten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten befähigen, in den jeweiligen Berufsfeldern die Aufgaben der Leitung einer Pflege- oder Funktionseinheit wahrzunehmen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die Organisation einer Pflege- oder Funktionseinheit,
 - 2.2.2 die situationsgerechte Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 2.2.3 die Sicherstellung qualitativ hochwertiger Versorgungsleistungen,
 - 2.2.4 die Gewährleistung einer wirtschaftlichen Betriebsführung,
 - 2.2.5 die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit,
 - 2.2.6 die verantwortliche Mitgestaltung der bereichsübergreifenden Kommunikation und Information und
 - 2.2.7 die zielorientierte Mitgestaltung der Lernprozesse und ihre Steuerung im Rahmen der Betriebsabläufe.

3 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 3.1 Der Unterricht umfaßt mindestens 460 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 3.1.1 Sozialwissenschaften mit mindestens 150 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.1.1 Ethik und Anthropologie,
 - 3.1.1.2 Pädagogik,
 - 3.1.1.3 Psychologie und
 - 3.1.1.4 Soziologie,
 - 3.1.2 Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 100 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.2.1 Betriebswirtschaftslehre und
 - 3.1.2.2 Führungslehre,
 - 3.1.3 Gesundheits- und Pflegewissenschaften mit mindestens 130 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.3.1 Gesundheitswissenschaften,
 - 3.1.3.2 Pflegewissenschaften und

3.1.3.3 Organisationslehre und

3.1.4 Recht mit mindestens 80 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern

3.1.4.1 Arbeitsrecht,

3.1.4.2 Zivil- und Strafrecht und

3.1.4.3 Gesundheits- und Sozialrecht.

3.2 Im Rahmen der Weiterbildung ist in jedem der in Nummer 3.1 genannten Bereiche eine schriftliche Arbeit mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen.

4 Prüfung

4.1 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 3.1 genannten Bereichen auszuwählen.

4.2 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 3.1 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten „Staatlich anerkannte Praxisanleiterin im Gesundheitswesen" oder „Staatlich anerkannter Praxisanleiter im Gesundheitswesen und in der Altenpflege".

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Diätassistentinnen, Diätassistenten, Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Hebammen, Entbindungspfleger, Logopädinnen, Logopäden, Medizinisch-technische Assistentinnen, Medizinisch-technische Assistenten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten befähigen, in den jeweiligen Berufsfeldern die Aufgaben der Praxisanleitung wahrzunehmen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die Mitwirkung bei der Entwicklung und Anpassung von curricularen Konzepten,
 - 2.2.2 die Koordination und Kooperation mit den an der Aus- oder Weiterbildung Beteiligten,
 - 2.2.3 die Mitwirkung bei der Entwicklung und Evaluation des Lernangebots in dem jeweiligen Einsatzfeld,
 - 2.2.4 die Information, Beratung und Begleitung der Lernenden,
 - 2.2.5 die Mitwirkung bei den praktischen Prüfungen,
 - 2.2.6 die Beurteilung der praktischen Leistungen,
 - 2.2.7 die Entwicklung und Anpassung eines auf den jeweiligen Bildungsstand der Lernenden bezogenen Konzepts,
 - 2.2.8 die Planung, Durchführung und Auswertung der praktischen Anleitungen,
 - 2.2.9 die Dokumentation von Anleitungssituationen und
 - 2.2.10 die Hospitation und Mitwirkung im theoretischen Unterricht.

3 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 3.1 Der Unterricht umfaßt mindestens 200 Unterrichtsstunden in den folgenden Bereichen:
 - 3.1.1 Sozialwissenschaften mit mindestens 100 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.1.1 Ethik und Anthropologie,
 - 3.1.1.2 Pädagogik und Didaktik,
 - 3.1.1.3 Psychologie und
 - 3.1.1.4 Soziologie,
 - 3.1.2 Gesundheits- und Pflegewissenschaften mit mindestens 60 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern
 - 3.1.2.1 Gesundheitswissenschaften und
 - 3.1.2.2 Pflegewissenschaften und
 - 3.1.3 Recht mit mindestens 40 Unterrichtsstunden, insbesondere in den Fächern

- 3.1.3.1 Arbeitsrecht,
- 3.1.3.2 Zivil- und Strafrecht und
- 3.1.3.3 Gesundheits- und Sozialrecht.

3.2 Im Rahmen der Weiterbildung ist aus einem der in Nummer 3.1 genannten Bereiche eine schriftliche Arbeit mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen.

4 Prüfung

- 4.1 Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Studienarbeit und einer Aufsichtsarbeit. Die Studienarbeit ist aus den in Nummer 3.1.1.2 genannten Fächern auszuwählen; sie besteht aus einer ausgearbeiteten Anleitungsplanung. Die Aufsichtsarbeit ist aus den übrigen in Nummer 3.1 genannten Fächern auszuwählen.
- 4.2 Der mündliche Teil der Prüfung besteht aus einer Präsentation der ausgearbeiteten Anleitungsplanung nach Nummer 4.1 Satz 2 und einem sich darauf beziehenden Fachgespräch.

Fußnoten: * GVBl. S. 77

Weiterbildung zur Diabetesberaterin oder zum Diabetesberater im Gesundheitswesen und in der Altenpflege

1 Regelungsbereich, Weiterbildungsbezeichnungen

- 1.1 Dieser Teil enthält Regelungen für die Weiterbildung zur Diabetesberaterin oder zum Diabetesberater im Gesundheitswesen und in der Altenpflege.
- 1.2 Die Weiterbildungsbezeichnungen lauten 'Staatlich anerkannte Diabetesberaterin im Gesundheitswesen und in der Altenpflege' oder ‚Staatlich anerkannter Diabetesberater im Gesundheitswesen und in der Altenpflege‘.

2 Ziel der Weiterbildung

- 2.1 Die Weiterbildung soll Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger, Diätassistentinnen, Diätassistenten, Hebammen, Entbindungspfleger, Medizinisch-technische Assistentinnen, Medizinisch-technische Assistenten, Pharmazeutisch-technische Assistentinnen, Pharmazeutisch-technische Assistenten, Podologinnen und Podologen zur Schulung und Beratung von an Diabetes mellitus erkrankten Menschen befähigen und ihnen die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln.
- 2.2 Zu den Aufgaben zählen insbesondere:
 - 2.2.1 die Schulung und Beratung von an Diabetes mellitus erkrankten Menschen aller Altersstufen in ihren verschiedenen Krankheitsphasen unter Berücksichtigung ihrer körperlichen, sozialen, kulturellen, geistigen und seelischen Bedürfnisse,
 - 2.2.2 die Beratung der Bezugspersonen und des sozialen Umfelds der an Diabetes mellitus erkrankten Menschen,
 - 2.2.3 die Planung, Organisation, Leitung und Durchführung von Schulungen und Kursen in Kliniken und im ambulanten Bereich,
 - 2.2.4 die Evaluation von Schulungen und Beratungen,
 - 2.2.5 die Unterstützung bei der Behandlung und Rehabilitation von an Diabetes mellitus erkrankten Menschen,
 - 2.2.6 die Interpretation und Auswertung von aktuellen wissenschaftlichen Studien zu an Diabetes mellitus erkrankten Menschen und
 - 2.2.7 die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit aller an der Versorgung von an Diabetes mellitus erkrankten Menschen Beteiligten.

3 Besondere Zulassungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Zulassung zur Weiterbildung ist ein mindestens sechsmonatiger Einsatz in der Betreuung von an Diabetes mellitus erkrankten Menschen unter Aufsicht einer Diabetologin oder eines Diabetologen im Rahmen der bisherigen Berufsausübung.

4 Dauer, Inhalt und Durchführung der Weiterbildung

- 4.1 Der theoretische Unterricht umfasst mindestens 520 Unterrichtsstunden in folgenden Bereichen:
 - 4.1.1 medizinisch-diabetologisches Grundlagenwissen mit mindestens 240 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.2 pflegerisch-diabetologisches Fachwissen mit mindestens 45 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.3 Ernährung mit mindestens 45 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.4 pädagogisches Grundlagenwissen und Training mit mindestens 100 Unterrichtsstunden,

- 4.1.5 psychologisches Grundlagenwissen mit mindestens 30 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.6 Evaluation, Studien, Statistik und Qualitätsmanagement mit mindestens 20 Unterrichtsstunden,
 - 4.1.7 Organisation und Case-Management mit mindestens 20 Unterrichtsstunden und
 - 4.1.8 Berufs- und Rechtskunde mit mindestens 20 Unterrichtsstunden.
- 4.2 Der praktische Unterricht umfasst mindestens 860 Unterrichtsstunden in Abteilungen für Innere Medizin oder in anderen medizinischen Fachabteilungen wie Gynäkologie oder Pädiatrie in Krankenhäusern, in diabetologischen Schwerpunktpraxen, in Diabetesambulanz, in Diabetes-Fußambulanz, in Diätküchen oder in Dialyseabteilungen.
- 4.3 Im Rahmen der Weiterbildung sind die folgenden Leistungsnachweise mit mindestens der Note ausreichend (§ 6 Abs. 1) zu erbringen:
- 4.3.1 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich medizinisch-diabetologisches Grundlagenwissen,
 - 4.3.2 eine schriftliche Arbeit aus den Bereichen pflegerisch-diabetologisches Fachwissen oder Ernährung,
 - 4.3.3 eine schriftliche Arbeit aus dem Bereich pädagogisches Grundlagenwissen und Training und drei praktische und drei mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.
 - 4.3.4 drei praktische und drei mündliche Leistungen in den in Nummer 4.2 genannten Einsatzbereichen.

5 Prüfung

- 5.1 Im praktischen Teil der Prüfung ist eine Lehrprobe einschließlich eines Unterrichtsentwurfs mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten durchzuführen.
- 5.2 Die Themen der Studienarbeit und der Aufsichtsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung sind aus den in Nummer 4.1 genannten Bereichen auszuwählen.
- 5.3 Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in Nummer 4.1 und 4.2 genannten Bereiche.

Fußnoten: * GVBl. S. 77